

# NSTN



Nachrichten

**Niedersächsischer Städtetag**  
**9/2012**

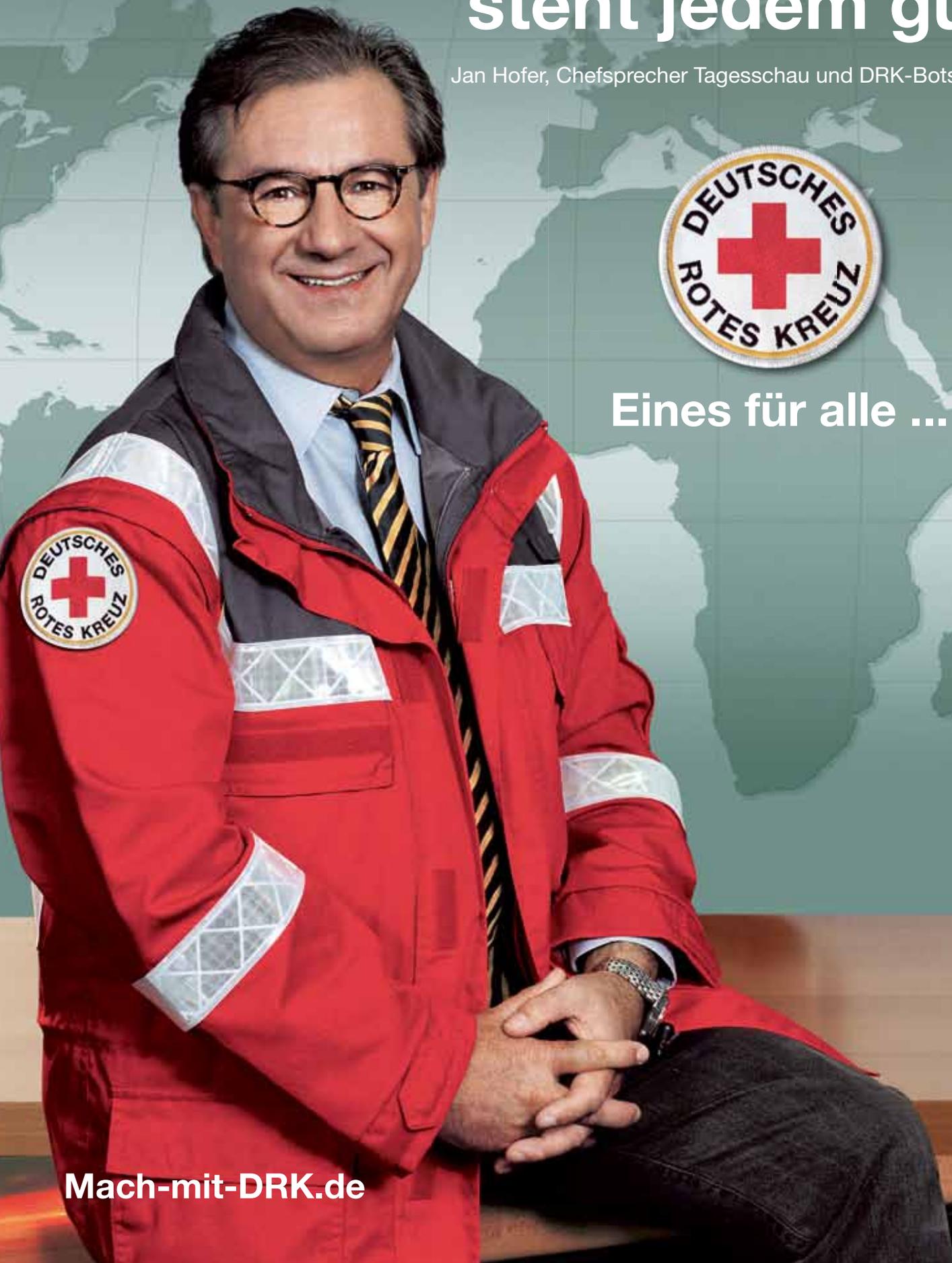


# Helfen steht jedem gut.

Jan Hofer, Chefsprecher Tagesschau und DRK-Botschafter



Eines für alle ...



[Mach-mit-DRK.de](http://Mach-mit-DRK.de)

# Impressum

## Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag  
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0  
Telefax 0511 36894-30  
E-Mail: redaktion@nst.de  
Internet: www.nst.de

## Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

### Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer  
Heiger Scholz

## Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 35  
30938 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0  
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2012 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

### Zum Titelbild:

Die Strände der Stadt Cuxhaven

# NSTN



Nachrichten

## Niedersächsischer Städtetag

# 9/2012

## Inhalt

### DAS STADTPORTRÄT

Cuxhaven – eine noch junge Stadt ..... 182

**EDITORIAL** ..... 183

### ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren bis zum Jahresende ..... 184

Was steckt eigentlich alles drin im Bürgeramt? ..... 185

Einstiegschancen: KGSt®-Vergleichsringe in Niedersachsen suchen neue Teilnehmer ..... 188

Das Sichtwort: Kameradschaftskassen/Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren ..... 189

Welterbestätten in Niedersachsen: Fagus-Werk in Alfeld ..... 190

### FINANZEN UND HAUSHALT

Haushaltsaufstellung mit einem Eckwertebeschluss ..... 192

### WIRTSCHAFT UND VERKEHR

„Kommunen und ihre Unternehmen: eine erfolgreiche Partnerschaft“ ..... 193

### EUROPA

EU-Fördergelder auch für kommunale Wälder  
Finanzierung von NATURA 2000 im Kommunalwald ..... 194

EU-Förderung: Nicht kleckern, sondern klotzen! ..... 196

Städte und Gemeinden brauchen Förderung! ..... 196

Schulden der Länder und Gemeinden 2011 gestiegen ..... 198

### RECHTSPRECHUNG

Solaranlage im reinen Wohngebiet ..... 199

Anmerkung von Eckhard David ..... 200

Vergnügungssteuer ..... 201

**PERSONALIEN** ..... 202

### MITGLIEDER BERICHTEN

Goslar: Kaiserringverleihung 2012 ..... 203

**SCHRIFTTUM** ..... 204

# CUXHAVEN – eine noch junge Stadt

Im nördlichsten Teil Niedersachsens, zwischen Elbe und Nordsee, liegt Deutschlands größtes Nordseeheilbad, Cuxhaven. Cuxhaven ist eine große selbstständige Stadt und Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises. Das heutige Stadtgebiet erstreckt sich auf ein Gebiet von rund 161 Quadratkilometern und hat etwa 50 000 Einwohner. Als Stadt ist Cuxhaven relativ jung; sie erhielt die Stadtrechte erst am 15. März 1907 und hat durch mehrere Eingemeindungen in den 1970er-Jahren ihre heutige Ausdehnung erlangt.



tenheiden oder sogar auf dem Watt finden oder er besucht den Golfplatz. Ganz aktuell wird in Cuxhaven das Museum „Windstärke 10“ gebaut, das das Wrackmuseum und das ehemalige Fischereimuseum beherbergen wird. Das derzeit im Bau befindliche Gebäudeensemble ist schon architektonisch sehr interessant, da historische Fischhallen in den Baukörper mit integriert werden. Inhaltlich werden die bestehenden Ausstellungen völlig neu ausgearbeitet, worauf sich die Besucherinnen und Besucher schon heute freuen können. Die Fertigstellung des Museums ist für den Sommer 2013 geplant.

verfügt und die Hafenanlagen schleusenunabhängig und zu jeder Tide von den Schiffen befahren werden können, erfüllt Cuxhaven alle Voraussetzungen dafür. Es haben sich bereits verschiedene Komponentenhersteller für Windenergieanlagen angesiedelt beziehungsweise Flächen gesichert. Auf diesem Sektor besteht die großartige Chance, eine umweltfreundliche Industrie anzusiedeln und dringend benötigte Arbeitsplätze zu generieren.

## Da fällt die Entscheidung schon schwer

Die vielfältigen Veranstaltungen, die Cuxhaven seinen Einwohnern und Gästen bietet, können sich sehen lassen. Das Duhner Wattrennen zum Beispiel, ein Pferderennen auf dem Watt, lockt jedes Jahr zehntausende von Besuchern an. Neben den Outdoorveranstaltungen werden etliche Veranstaltungen in der Kugelbake-Halle, den Hapag Hallen und anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten. Das Spektrum ist dabei sehr vielseitig; es reicht von Musik-, Musical-, Comedy- und Theaterveranstaltungen bis hin zu Lesungen, Ausstellungen und anderen künstlerischen Highlights. Kurz zusammengefasst: Da ist fix was los in Cuxhaven!



Die Queen Mary II passiert die Kugelbake

Ein weiteres Highlight befindet sich in der Planung. Cuxhaven hat den Zuschlag für eines der beiden Wattenmeerbesucherzentren in Niedersachsen erhalten. Das Besucherzentrum wird in erster Linie Ausstellungen und Informationsangeboten anbieten, die

## Das touristische Standbein

Denkt man an Cuxhaven, so verbinden die meisten Cuxhaven sofort mit Meer, langen Sandstränden, guter Luft, Wattenmeer und großen Schiffen, die Cuxhaven passieren. Das Seebad wurde 1816 von dem Hamburger Amtmann Abendroth gegründet und hat sich seitdem rasant entwickelt. Allein die Übernachtungszahlen machen dies deutlich. Schon seit einigen Jahren kann Cuxhaven regelmäßig weit über drei Millionen Übernachtungen pro Jahr verzeichnen. Dabei ist Cuxhaven stets daran interessiert, seinen Gästen auch etwas Neues zu bieten und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Zurzeit wird ein Großteil der Strandpromenaden neu gestaltet, die Cuxhaven ein zeitgemäßes, schickes Flair vermitteln. Das VGH-Stadion am Meer, der einzige dauerhafte Center Court an der deutschen Nordseeküste, bietet reichlich Platz, um die Turniere rund um Beachvolleyball, Beachhandball, Beachbasketball und Beachsoccer verfolgen zu können. Aber auch andere Sportarten üben auf Einwohner und Gäste ihren Reiz aus. So sind, um nur einige zu nennen, das Hochseesegeln, das Kite- und Windsurfen hier zu Hause. Und wem der Wassersport nicht ganz so liegt, der kann seine Entspannung beim Reiten in den Küs-

das von der UNESCO zum Weltnaturerbe ernannte Wattenmeer zum Inhalt haben. Darüber hinaus befinden sich interessante Exkursionen im Programm.

## Fisch in Cuxhaven genießen

Neben dem Tourismus stellen der Fischfang und die fischverarbeitende Industrie immer noch einen wichtigen Faktor für Cuxhaven dar. Bedingt durch die stetige Verringerung der Fangquoten ist die Flotte der Fischereifahrzeuge im Neuen Fischereihafen Cuxhaven aber leider geschrumpft. Fangfrischen Fisch gibt es aber selbstverständlich immer noch, der auf Eis verpackt von den Gästen mit nach Hause genommen oder in einer der zahlreichen Fischgaststätten auf der Fischmeile genossen werden kann.

## Der Offshorestandort und Offshorehafen

Große Hoffnungen setzt Cuxhaven in die Offshoreindustrie. Da Cuxhaven über große Flächen am seeschifftiefen Fahrwasser der Elbe

## Leben in Cuxhaven

Die Vielfalt der Landschaft mit Marsch, Geest, Moor und Heide sowie dem heutigen Weltnaturerbe Wattenmeer stellt einen besonderen Anziehungspunkt dar.

Schauen Sie sich selbst in Cuxhaven um und Sie werden den Charme der Landschaft und der norddeutschen Seele erfahren. Bei Wind und Wetter bleibt kein Wunsch unerfüllt. Für die Cuxhavenerinnen und Cuxhavener bedeutet es an einem Ort zu leben, an dem andere ihren Urlaub verbringen! Noch mehr erfahren Sie, wenn Sie die Adresse [www.cuxhaven.de](http://www.cuxhaven.de) im Internet aufrufen.



Die Innenstadt mit dem ehemaligen Frachtensegler „Hermine“

## Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

nur gelegentlich wird in der Politik über die wichtigsten Themen auch am intensivsten gesprochen. Oft scheint eher das Parkinsonsche „Gesetz der Trivialität“ zu gelten: „Die auf einen Tagesordnungspunkt verwendete Zeit ist genau umgekehrt proportional zu den jeweiligen Kosten“ – Bedeutendes wird also vielfach nur am Rande behandelt.

Wir müssen also immer wieder daran arbeiten, die wirklich wichtigen Themen an die Spitze der politischen Tagesordnung zu befördern. Das ist gerade in der täglichen Arbeit eines kommunalen Spitzenverbandes nicht immer einfach. Denn als Niedersächsischer Städtetag sind wir zwar Interessenvertreter, flapsig formuliert, des prallen Lebens. Genau dieses spielt sich nämlich in den Städten und Gemeinden ab, nicht in staatlichen Parlamenten oder in Besprechungsräumen von Ministerien. Aber die kommunal wichtigen Rahmenbedingungen, um die wir uns kümmern, kommen auf höherer politischer Ebene oft sehr abstrakt daher.

In der Kommunalpolitik sind die Sanierung von Schulgebäuden wichtig, eine bessere Einbeziehung von Menschen ausländischer Herkunft z. B. in Bildung und Sport oder auch die im Portemonnaie oder der Gewerbeansiedlung direkt spürbare Festlegung der Steuerhöhe von Grund- und Gewerbesteuer. Auf Bundes- und Landesebene werden daraus aber unversehens Konjunkturpakete, Integrationsgipfel oder der Kampf um die Einhaltung des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, der muss auch bezahlen.“). Als Städtetag müssen wir deshalb immer wieder möglichst verständlich erklären, warum bestimmte abstrakt klingende Themen enorm wichtig sind.

Das landespolitisch mit wichtigste Thema ist im Augenblick die Ausge-

staltung der EU-Förderperiode 2014 bis 2020. Hier geht es darum, ob im Laufe dieses Jahrzehnts ein Milliardenbetrag in Niedersachsen für die richtigen Prioritäten verwendet wird. Immer geht es dabei um Projektförderung, also Gelder für zusätzliche Impulse. Genau das also, was die Kommunen so dringend benötigen, um trotz der weiter bestehenden Finanzstrukturkrise konkrete Probleme mit konkreten Maßnahmen und Investitionen zu bewältigen. So steckt im Augenblick viel EU-Geld in der örtlichen Wirtschaftsförderung, der Arbeitsmarktförderung benachteiligter Jugendlicher, der Förderung des Nahverkehrs, des Tourismus, der Stadtentwicklung oder der energetischen Sanierung von Gebäuden.

Der Grundmechanismus ist eigentlich ganz einfach: Zuerst sammelt die EU nach einem festgelegten Schlüssel etliche Milliarden bei den Mitgliedstaaten ein. Anschließend wird das Geld mit vielen Auflagen und Bedingungen versehen (und um die entstehenden Verwaltungskosten reduziert) in 7-Jahres-Plänen wieder zurückgegeben. Deutschland ist in diesem System bekanntlich traditionell Nettozahler, aber trotzdem fließen viele Milliarden zurück. In Niedersachsen sind es in der laufenden Förderperiode 2007 bis 2013 rund 2,7 Milliarden Euro.

Vor Beginn der nächsten Förderperiode findet ein kompliziertes mehrjähriges Verfahren statt. In Brüssel verhandeln Kommission, Parlament und die Staatschefs der Mitgliedstaaten den rechtlichen Rahmen und die Budgetgröße. Parallel muss innerhalb von Niedersachsen geplant werden, wie im Rahmen dieser Vorgaben die niedersächsische „Förderkulisse“ aussehen soll, also: wie viele Fördertöpfe, für welche Zwecke, von wem verwaltet? Genau dieser Pro-



zess läuft innerhalb des nächsten Jahres, von der Öffentlichkeit nahezu unbeobachtet, auf Landesebene ab.

Es ist unglaublich wichtig, dass die Landesregierung die neue Förderkulisse kommunalfreundlich ausgestaltet. Die europäischen Mittel werden sich erstmals verringern. Zugleich müssen die kommunalen Zukunftsthemen wie die Bewältigung des demographischen Wandels oder der Energiewende durch staatliche Programme unterfüttert werden. Und in den Zeiten der Schuldenbremse werden Bund und Länder auf Jahre hinaus Schwierigkeiten haben, das mit eigenen Mitteln zu tun.

Wir haben deshalb gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund ein Positionspapier verfasst, das auf wenigen Seiten unsere Kernforderungen darstellt. Wir sprechen auf diese Weise für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens. Das Positionspapier ist in diesem Heft abgedruckt, ich empfehle es zur Lektüre und Diskussion mit Landespolitikern in den nächsten Monaten.

*Ihr Christian Geiger*



## Freie Plätze bei den Seminaren bis zum Jahresende

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter [www.innovative-stadt.de](http://www.innovative-stadt.de) abrufbar.

Bei vielen Seminaren, die im zweiten Halbjahr 2012 stattfinden, sind noch freie Plätze verfügbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter [www.innovative-stadt.de](http://www.innovative-stadt.de). Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

- 6.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**BauNVO 2012 – tagesaktuell erörtert von Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann**  
 Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Richter am BVerwG a.D., Uni Hamburg
- 7.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**E-Commerce: Gefahr für unsere Innenstädte!? Trends, Chancen, Risiken**  
 Oliver Behrens, Projektleitung Standort/Laura Lichter, Consultant
- 7.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht – mit Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Andreas Hartung**  
 Dr. Andreas Hartung, Richter im 2. Senat des BVerwG
- 8.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Kommunaler Winterdienst – Aktuelle Rechts- und Haftungsfragen**  
 Prof. Dr. Wolfgang Farke, Präsident OVG Brandenburg und Vors. Richter a.D.
- 10.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Seminar exklusiv für Ratsmitglieder: Zuständigkeiten und Zusammenwirken der gemeindlichen Entscheidungsträger nach dem NKomVG – Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister/in**  
 Jürgen Franke, Leiter der Abteilung 31 im Ministerium für Inneres, Sport und Integration
- 12.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**§ 79 NBauO 2012 – Baurechtswidrige Zustände – Neuerungen und aktuelle Rechtsprechung**  
 Ingo Behrens, Vorsitzender Richter am VG Hannover
- 14.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**BauGB-Novelle 2012 und die Auswirkungen auf die kommunale Praxis**  
 Prof. Dr. Michael Krautzberger, Ministerialdirektor a.D.
- 15.11.2012

 Advena Hotel Hohenzollern, Theodor-Heuss-Platz 5, Osnabrück (direkt in der Nähe des Hbf.)  
**BauGB-Novelle 2012 und die Auswirkungen auf die kommunale Praxis**  
 Prof. Dr. Michael Krautzberger, Ministerialdirektor a.D.
- 29.11.2012

 Hannover  
**Schreibwerkstatt Pressemitteilung**  
 Michael Konken, Dozent für Journalismus und Kommunikation an der Universität Vechta
- 29.11.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Grundkurs zum Straßenausbaubeitragsrecht**  
 Wolfgang Siebert, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg
- 4.12.2012

 Hannover  
**Öffentliche Kritik und richtige Kommunikation**  
 Michael Konken, Dozent für Journalismus und Kommunikation, Universität Vechta
- 4.12.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Seminar für Bürgermeister: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Krisen**  
 Jürgen Kleikamp, Korrespondent beim WDR
- 11.12.2012

 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover  
**Workshop: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zum Wohngeldrecht – mit Vorsitzendem Richter Wolfgang Osterloh und Karsten Schmidt (MS)**  
 Wolfgang Osterloh, Vorsitzender Richter/Karsten Schmidt, Experte für das Wohngeldrecht im zuständigen Ministerium

# Was steckt eigentlich alles drin im Bürgeramt?

## Vorstellung einer Publikation des Deutschen Städtetages

Von Sigurd Moritz

### 1. Das Bürgeramt

Das Bürgeramt (wird bundesweit auch Bürgerbüro, Bürgerdienst, Service-Center, Kundenzentrum, Meldehalle und ähnlich genannt) wird generell charakterisiert durch:

- seine Zugehörigkeit zur Kommunalverwaltung,
- publikumsintensive kommunale Leistungen unter einem Dach,
- effiziente und kundenorientierte Verwaltung,
- ansprechende Räumlichkeiten,
- Barrierefreiheit,
- möglichst wohnortnahe Standorte,
- erweiterte Öffnungszeiten,
- kurze Wartezeiten.

Es gibt sogar eine gesetzliche Definition des Bürgeramtes, beschrieben in § 37 Abs. 2 des Berliner Bezirksverwaltungsgesetzes:

§ 37 Absatz 2: Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.

Das erste Bürgeramt in der Form wie wir es heute kennen wurde bereits 1984 in Unna eingerichtet. Trotz positiver Resonanz der Bürgerinnen und Bürger setzte sich die Idee des Bürgeramtes aber zunächst nicht durch. Es bedurfte umfassender Veränderungen in der gesamten Verwaltungsstruktur, des „Neuen Steuerungsmodells“ der



*Sigurd Moritz ist Leiter des Bereiches Einwohnerangelegenheiten der Landeshauptstadt Hannover und gestaltet in dieser Rolle die Entwicklung der Bürgerdienste der Stadt Hannover hin zu einem kundenorientierten Dienstleistungsbetrieb. Er begleitet für den Deutschen Städtetag*

*die Einführung des neuen Personalausweises und aktuell die Gestaltung der Regelungen zum Bundesmeldegesetz.*

Führungszeugnissen und Auszügen aus dem Gewerbezentralregister. In etwa 95 Prozent der großstädtischen Bürgerämter finden sich darüber hinaus Aufgaben aus dem Arbeitsfeld der Kfz- und Führerscheineangelegenheiten, wobei der Bearbeitungsgrad sehr unterschiedlich sein kann: von der Antragsannahme oder der Erledigung von Teilaufgaben bis hin zur vollständigen Fallbearbeitung. Immerhin 75 Prozent der Bürgerämter, die im Bericht berücksichtigt wurden, bieten

Aufgaben aus dem Ausländerwesen, die An- und Abmeldung von Hunden sowie Bewohnerparkausweise an.

Eher selten, aber auch gelegentlich als Bürgeramtsaufgabe vermerkt, tauchen Aufgaben wie „Bewerbung zu kommunalen Märkten“, „Reitmarken“ oder „Erlaubnis für Lagerfeuer“ auf.

Online-Dienstleistungen oder zumindest Teilleistungen aus dem Bürgeramtskatalog werden in allen Großstädten angeboten und bekommen

1990er-Jahre, um das Bürgeramt als Anlaufstelle für verwaltungstypische und schnell zu erledigende Anliegen zu positionieren.

Die Aufgaben, die in den Bürgerämtern wahrgenommen werden, sind von Stadt zu Stadt, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Kernaufgaben, die in allen Bürgerämtern abschließend bearbeitet werden, sind jene des Melde-, Pass- und Personalausweiswesens sowie deren Annexaufgaben wie Beglaubigungen, Beantragung von



Das Bürgeramt in Braunschweig ist offen und großzügig gestaltet

FOTO: ARCHIV S. MORITZ

durch die Online-Funktion des neuen Personalausweises zunehmend mehr Bedeutung.

Am Beispiel Köln werden der Anspruch an ein Bürgeramt, die Ausführung in organisatorischer und in innenarchitektonischer Betrachtungsweise sowie entsprechende Erfahrungen im Betrieb geschildert. Auch die Publikumssteuerung über Personaleinsatz, Öffnungszeiten, aber auch zunehmend über zeitgemäße Terminvergabeangebote, nimmt breiten Platz ein.

Die organisatorische Zuordnung der Bürgerämter ist so vielfältig wie die kommunale Landschaft selbst: als Teil des Fachbereiches Bürgerdienste oder Bürgerservice, als Teil von Ordnungsämtern oder entsprechenden Fachbereichen, als Teil des Haupt- oder Stadtamtes oder – gerade in großen Städten – örtlich der jeweiligen Bezirksverwaltungsstruktur und fachlich dem zuständigen Fachbereich der Gesamtverwaltung zugeordnet.

## 2. Die Publikation

Erstklassiger Service – zufriedene Kundinnen und Kunden! Über die Dienstleistungsangebote, die eine moderne Stadtverwaltung prägen war ein umfassender Wissensschatz im jahrelangen bundesweiten Austausch der Leiterinnen und Leiter von 35 großstädtischen Pass- und Meldeämtern, heute meist Bürgerämter, genannt, entstanden, gesammelt in halbjährlich durchgeführten Arbeitskreissitzungen des Deutschen Städtetages. Der Austausch über ein äußerst gut genutztes Internet-Forum trug zur Erweiterung der Wissenssammlung bei. So war eigentlich alles vorhanden: ein kontinuierlicher Austausch über die Arbeit der Bürgerämter in großen Städten, die Auseinandersetzung mit Problemlagen, Konzepte zur Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch Erfahrungen mit mobilen Bürgerdiensten oder mit Einrichtung und Betrieb eines Call-Centers.

Es bedurfte nur des Impulses, all dies einmal zusammenzufassen und anschließend der Arbeitsleistung, aus Protokollen und Präsentationen lesbare Texte zu entwickeln und aktuelles Begleitmaterial zusammen zu stellen.

Den Impuls gab der Deutsche Städtetag, der dann auch für Druck und Vermarktung gesorgt hat, die Arbeit

## Auszug aus „Städtetag aktuell“ 4/12 des DST

### Neue Publikation „Erstklassiger Service – zufriedene Kunden“

Zusammen mit dem Arbeitskreis „Bürger- und Meldeämter“ im Deutschen Städtetag hat die Hauptgeschäftsstelle die Publikation „Erstklassiger Service – zufriedene Kunden, Dienstleistungsangebote in der modernen Stadtverwaltung“ erstellt. Vorgestellt werden die bürgerfreundlichen Dienstleistungen, die Anforderungen an das Personal und die notwendigen Rahmenbedingungen moderner Bürgerämter. Die Publikation wird angereichert durch Beispiele und Mustertexte aus den Städten. Sie soll eine Bestandsaufnahme und gleichzeitig Anregung sein für Verbesserungen der Dienstleistungsorientierung.

übernahm ein Autoren- und Autorinnenteam, größtenteils gebildet von Personen der Praxis aus der Mitte des Arbeitskreises.

So entstand unter dem Titel „Erstklassiger Service – zufriedene Kunden“ mit dem Untertitel „Dienstleistungsangebote in der modernen Stadtverwaltung“ ein Werk von 84 Seiten, das im Berichtsteil informative Artikel zu Themen über die Bürgerämter enthält und das darüber hinaus in einem umfangreichen, noch einmal 78 Seiten umfassenden Anhang gebündelte Informationen und Praxisbeispiele (Vordrucke, Merkzettel, Hinweise) enthält.

Der Autor wirkte sowohl als Verfasser als auch als Mitglied der Redaktion an der Publikation mit, beteiligte sich aber auch wie viele andere Kollegen durch Übersendung von ausgefüllten Fragebögen und Material an die Verfasserinnen und Verfasser anderer Artikel. Gerade durch den Austausch zu den einzelnen Themen konnte ein breites und aktuelles Spektrum von Informationsmaterial Auswertung und Verwendung finden.

Das Werk insgesamt stellt den aktuellen Stand beim Betrieb großstädtischer Bürgerämter dar. Es soll aber auch die Weitergabe von Erfahrungen an all jene kleineren Verwaltungen ermöglichen, die den Aufbau oder die Erweiterung eines Bürgeramtes anstreben,

Durch den besonderen Fokus auf „kundenorientierte Verwaltungsdienstleistungen“ können die Informationen aus der DST-Publikation jedoch nicht nur für den Betrieb eines Bürgeramtes hilfreich sein, sondern auch für Fahrerlaubnis-, Kfz-Zulassungs-, Gewerbe- und Ausländerbehörden und viele wei-

tere Dienststellen mit Kundinnen- und Kundenverkehr.

Mit diesem Artikel möchte der Autor die Publikation all jenen vorstellen, denen ein Überblick genügt und all jene neugierig machen, die sich zu dem einen oder anderen Thema neue Impulse für ihre eigenen Aufgabenwahrnehmungen versprechen, denen die umfassenden Berichte dabei sicherlich weiterhelfen werden und die die Publikation, wie nebenstehend dargestellt, bestellen möchten.

Die Publikation kann für 21,60 Euro (Mitglieder des DST) beziehungsweise 27 Euro per E-Mail angefordert werden unter [bestellung@staedtetag.de](mailto:bestellung@staedtetag.de).

## 3. Besondere Dienste

Die Darstellung des Dortmunder Konzeptes eines „mobilen Bürgeramtes“ bildet ebenso sehr stark kundenfokussierte Überlegungen ab wie ein Artikel zu Erfahrungen mit „Call-Center und D 115“. Deutlich wird hierbei, dass das Telefon weiterhin zu den meist genutzten Zugangskanälen zur Verwaltung gehört. Über die einheitliche Behördenrufnummer können Qualitätsstandards aufgebaut werden, die den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger an einen qualitativ gut aufgestellten Dienstleister weitestgehend entsprechen.

Dargestellt wird darüber hinaus das virtuelle Bürgeramt als Plattform, von der aus der Zugriff auf Angebote und Dienste der öffentlichen Verwaltung im Internet möglich ist. Neben der Beantragung von Unterlagen, dem Ausfüllen von Formularen und der Weitergabe von Mängelberichten begegnen uns hier auch Stichworte wie „Bür-

gerhaushalt“ und „Beteiligung an kommunaler Flächennutzungs- und Bebauungsplanung“.

Den ersten Kontakt zu seiner „neuen Verwaltung“ hat der zuziehende Bürger/die Bürgerin bei der Anmeldung im Bürgeramt. Viele Kommunen machen sich dies zunutze, um Informationen zu geben und eine angemessene Begrüßung auszusprechen. Die Darstellung der Philosophie zur Begrüßung von Neubürgerinnen und Neubürgern und von Beispielen zu diesem Thema belegt dies.

Besonders kundenorientiert sind sicherlich die Beispiele der Freiburger Zustellung von Dokumenten per Fahrradkurier zu nennen oder die Kooperation der Stadt Karlsruhe mit Schulen für Hörgeschädigte, Sehbehinderte und Körperbehinderte und mit Einrichtungen der Lehrerinnenausbildung mit dem Ziel, einen barrierefreien Service-schalter anzubieten.

**4. Das Personal im Bürgeramt**

Einen ganz wesentlichen Anteil am Erfolg des einzelnen Bürgeramtes, aber damit auch der Idee der Bürgerämter, hat das dort eingesetzte Personal.

Dies wird in mehreren Artikeln deutlich, in denen aus den Städten Düsseldorf,

Halle/Saale, Hannover, Frankfurt/Main berichtet wird. Aufgezeigt wird der Entwicklungsprozess von der „Melde-sachbearbeiterin“ zur „Mitarbeiterin im Bürgeramt“, es geht um Mitarbeiterinnenqualifizierung und das Zauberwort „Hospitation“, es wird aber auch deutlich, welch immenser Lernprozess Einzuarbeitenden und Einarbeiterinnen abverlangt wird. Immerhin beträgt die Zeit der Einarbeitung von Personal, das ja bereits vorher eine komplette Ausbildung durchlaufen hat, im Schnitt sechs Monate.

Die Arbeit im Bürgeramt, fast ausschließlich im Kundinnenverkehr, hat viele unterschiedliche Aspekte. Sie kann besonders motivierend sein, kann viel Spaß machen, kann als Herausforderung empfunden werden, sie kann aber auch als Be- und Überlastung empfunden werden und zu psychischen Problemen führen. Gesundheitsförderung mit dem Ziel, ergonomisch angepasste Arbeitsplätze zu schaffen und die besondere Auseinandersetzung mit „psychischen Belastungen im Publikumsverkehr“ finden daher auch ihren Platz im Werk des Deutschen Städtetages. Hier wird auch eine bemerkenswerte Auflistung von „Stressoren an Schalterarbeitsplätzen in Frontoffices“ geliefert.

**5. Das Thema Rahmenbedingungen**

In Zeiten knapper kommunaler Kassen bedarf es der besonderen Betrachtung von Aufwendungen zur Aufgabenerfüllung, zumal ein gesteigertes Informations- und Transparenzbedürfnis beim Bürger/bei der Bürgerin und ein hohes Regelungsbedürfnis aus dem politischen Raum feststellbar sind. Dem widmet sich ein Beitrag zur Optimierung der Geschäftsprozesse bis hin zur Feststellung mittlerer Bearbeitungszeiten zur Personalbemessung, aber auch zur Darstellung der Grenzen solcher Systematik, gerade im Bürgeramt, wo die individuelle und eine umfassende Beratung im Vordergrund stehen.

Monitoring der Berliner Bürgerämter/ Qualitätsmanagement in Halle/Saale bilden erste Versuche und Ergebnisse ab, die Ebene der Bürgerämter über die Erkenntnis hinaus, dass hier Wirtschaftlichkeit, Kundinnen- und Mitarbeiterinnenzufriedenheit in einem angemessenen Verhältnis abzubilden sind, darzustellen und auch Qualitätssicherung zu betreiben.

Der letzte, aber vielleicht wichtigste Artikel ist der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgeramt gewidmet. Wie schon bei der Darstel-



FOTO: S. MORITZ

Zur Neubürgerinnenbegrüßung in Hannover gehört ein „Begrüßungspaket“, das in einem Baumwollbeutel nach Hause getragen werden kann.

lung der psychischen Belastungen wird hier deutlich, dass die Kundenschaft eines Bürgeramtes genau dem Querschnitt der jeweiligen Stadt- oder Gemeindebevölkerung entspricht. Hier spielen persönliche Schicksale eine Rolle, besonders aber Problemerkundinnen, die alkoholisiert, desorientiert, gleichgültig oder aggressiv an den Beratungsplatz kommen. Übergriffe stellen nicht den Regel- aber leider auch nicht den absoluten Ausnahmefall dar. Eine aufwändige Umfrage zum Thema Sicherheit und eine sehr umfangreiche Materialsammlung zu diesem Thema belegen dies und geben Anhaltspunkte für die Tätigkeit der für die Sicherheit im Bürgeramt verantwortlichen Personen.

## 6. Fazit und Ausblick des Autors

Wohin geht es mit den Bürgerämtern? Welche Rolle spielt künftig der Einsatz von Technikkomponenten und welche Aufgaben können in die Welt des E-Government sogar komplett verlagert werden? Welche Rolle spielt

dann noch der direkte Kontakt zur Kundin/zum Kunden in einer sich verändernden Gesellschaft?

Diese Fragen stellt sich wohl jede für den Bürgeramtsbetrieb in einer Gemeinde verantwortliche Person. Die Einführung des elektronischen Personalausweises (nPA) zum 1. November 2010 machte deutlich, dass die Technisierung eine eigene Rolle übernimmt, dass der Aufgabenzuwachs und die zeitliche Inanspruchnahme des Personals auch gar nicht mehr selbst gesteuert werden kann und dass das Personal die wichtigste (und die sensibelste!) Komponente eines insgesamt äußerst komplexen Systems Bürgeramt bildet. Und Personalabbau findet trotz alledem in fast jeder Kommune statt!

Die nächste große Veränderung in allen Bürgerämtern ist voraussichtlich im Herbst 2014 zu erwarten, wenn – nach dem zurzeit noch aktuellen Planungsstand – das Bundesmeldegesetz in Kraft treten soll. Mit dieser Regelung wird dann nicht nur ein Teil der

Föderalismusreform abgeschlossen, sondern es erwachsen aus der politisch gewollten – von den Kommunen sowie von Datenschützern mehrheitlich abgelehnten – zusätzlichen Datenspeicherung und Recherche zu Vermieterangaben ganz neue Herausforderungen für die Bürgerämter, die, wie auch neue Regelungen zu Melderegisterauskünften und zu Auskunftssperren zu weiterer Mehrarbeit in der Umstellungsphase, aber auch auf Dauer führen werden. Auch dies muss dann letztlich aufgefangen werden. Da ist es eine große Hilfe, mit der nun vorliegenden Schrift eine Sammlung zu besitzen, die viele der wesentlichen Bürgeramtsthemen aufgreift und die zumindest den Handlungsrahmen und auch mögliche Handlungsalternativen beleuchtet. Für den Arbeitskreis Bürger- und Meldeämter im Deutschen Städtetag heißt es aber auch, noch mehr Innovation zu probieren und den Austausch darüber noch weiter zu aktivieren, um sich gemeinsam für die Zukunft zu wappnen.

## Einstiegschancen: KGSt®-Vergleichsringe in Niedersachsen suchen neue Teilnehmer

### Themen sind Gebäudewirtschaft, Kindertagesstätten und Schulverwaltung

Elf niedersächsische Gemeinden von 20 000 bis 80 000 Einwohner haben 2012 im Vergleichsring Gebäudewirtschaft insgesamt 155 Gebäude in den interkommunalen Vergleich eingebracht. Die Teilnehmer diskutierten in einer zweitägigen Jahressitzung neben den Ergebnissen des Kennzahlenvergleichs aktuelle Themen und Probleme, um lokale Lösungsansätze kennenzulernen und sich über deren Vor- und Nachteile auszutauschen.

Schwerpunkte des diesjährigen Vergleichs waren die Wartungs- und Prüfkosten, die Reinigungskosten und Reinigungsqualität, die Energieverbräuche und die Flächenverbräuche angesichts des demografischen Wandels.

Der Vergleichsring wird 2013 fortgesetzt. Dabei steht das Thema Personalbedarf der Gebäudewirtschaft im Fokus. Hinzu kommen weitere Themen wie zum Beispiel der Vergleich der Reinigungskosten von Eigen- und Fremdreinigung und das Portfoliomanagement.

Gemeinden aus Niedersachsen mit etwa 15 000 bis 80 000 Einwohnern haben jetzt die Chance, in den Vergleichsring einzusteigen.

Im Vergleichsring Kindertagesstätten vergleichen zehn Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern Kennzahlen zu Krippen, Kindergärten und Horten. Neben dem Kennzahlen-

vergleich werden auch hier in einer zweitägigen Sitzung Erfahrungen diskutiert. Angesichts der Veränderungen im Kita-Bereich wird das Kennzahlensystem im November 2012 bei einem eintägigen Treffen aktualisiert. Der Zeitpunkt für einen Einstieg ist daher günstig.

Auch die Schullandschaft verändert sich rasant. Anfragen nach Vergleichsringen Schulverwaltung häufen sich. Sollten sich genügend interessierte niedersächsische Gemeinden zwischen etwa 20 000 und 80 000 Einwohner finden, wird die KGSt® diese zu einer kostenlosen Informationsveranstaltung einladen, um das Konzept eines Vergleichsring Schulverwaltung vorzustellen und zu diskutieren.

Anmeldungen zu den Vergleichsringen Gebäudewirtschaft und Kindertagesstätten sind bis 31. Oktober 2012 möglich. Dies gilt auch für die Anmeldung für die kostenlose Informationsveranstaltung für einen Vergleichsring Schulverwaltung.

#### Weitere Informationen

KGSt® IKO-Netz  
Rainer Korte  
Tel. 0221 37689-951  
E-Mail: Rainer.Korte@kgst.de



## Kameradschaftskassen/Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat im Rahmen einer Einzelstellungnahme für den Samtgemeindebereich die nachfolgenden im allgemeinen Interesse liegenden Ausführungen gemacht:

„Die Freiwillige Feuerwehr ist eine unselbständige Einrichtung der Samtgemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben (abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung nach NBrandSchG) handeln die Feuerwehrangehörigen als Teil der Samtgemeindeverwaltung.

Die Samtgemeinde regelt die Organisation und den Betrieb ihrer Feuerwehr in dem durch das Nds. Brandschutzgesetz, die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren und ergänzende Vorschriften festgelegten Rahmen im eigenen Wirkungskreis durch kommunale Satzungen und ergänzende Vorschriften eigenverantwortlich (Organisations- und Personalhoheit der Gemeinde). Hierzu gehören insbesondere die Gliederung der kommunalen Feuerwehr in Ortsfeuerwehren, deren Untergliederung in Abteilungen, die Leitung der Feuerwehr durch Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie die Einrichtung funktionsfähiger Führungsstrukturen.

Freiwillige Feuerwehren sind aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nicht als Vereine anzusehen und können dementsprechend mangels Rechtsfähigkeit keine eigenen Konten eröffnen und führen. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben (zum Beispiel für die Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung) sind über die Kasse der Gemeinde abzuwickeln.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig. Zur Gewährleistung des Betriebes der ehrenamtlichen Organisationsstruktur ist eine finanzielle Handlungsfähigkeit erforderlich, die in der Praxis häufig durch sogenannte Kameradschaftskassen oder Feuerwehrfördervereine sichergestellt wird. In sie fließen finanzielle Zuwendungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Dritter ein.

Eine Kameradschaftskasse ist die Kasse eines nicht eingetragenen Vereins, den die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr konkludent gebildet haben. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 18. Dezember 1996 – I R 16/96) wird die Kameradschaftskasse nicht von der öffentlichen Einrichtung ‚Feuerwehr‘ betrieben, so dass die Trägergemeinde auch nicht als Steuerpflichtige für Einnahmen in Betracht kommt. Der ‚Verein der Feuerwehrmitglieder‘ muss insbesondere die Bestimmungen des Umsatz-, Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts beachten.

Über die Kameradschaftskasse können vereinstypische Aktivitäten (zum Beispiel Jahreshauptversammlungen, gesellige Veranstaltungen und ähnliches) abgerechnet werden. Besondere Sorgfalt ist bei der Abwicklung wirt-

schaftlicher Aktivitäten, die nicht zu den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gehören (zum Beispiel Organisation von Dorffesten, Osterfeuern und ähnlichem, Bewirtung von Veranstaltungsbesuchern und so weiter) geboten. Entsteht eine Steuerschuld, haften hierfür die Mitglieder der Feuerwehr, die die Kameradschaftskasse eingerichtet haben. Eine Spendenbescheinigung kann der nicht eingetragene ‚Verein der Feuerwehrangehörigen‘ nicht ausstellen.

Feuerwehrfördervereine, die die Unterstützung der gemeinnützigen Aktivitäten einer Freiwilligen Feuerwehr als Vereinszweck definieren, werden aus unterschiedlichen Motiven gegründet. Der Verein ist eine juristische Person unabhängig von der Gemeinde und der gemeindlichen Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Gründung eines Vereins ist ein privatrechtlicher Akt, die Rechtsgrundlagen sind unter anderem in den §§ 21 bis 79 BGB geregelt. Eine staatliche oder kommunale Beteiligung ist nicht erforderlich. Satzungen von Fördervereinen sind von diesen in Einzelfällen im Internet veröffentlicht worden. Hinweise zur Gestaltung von Satzungen und zu steuerrechtlichen Fragen können über den nachstehenden Link der Oberfinanzdirektion Niedersachsen eingesehen werden:

[www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=17514&article\\_id=67744&psmand=110](http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17514&article_id=67744&psmand=110)

Soweit Kameradschaftskassen/Feuerwehrfördervereine der Gemeinde für ihre Feuerwehr Leistungen zuwenden, regelt § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i.V.m. § 25a der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) das Annahmeverfahren beim Träger der Feuerwehr. Geber ist im Verhältnis zum Träger der Feuerwehr allein der Förderverein/die Kameradschaftskasse. Zuwendungen über Fördervereine/Kameradschaftskassen entlasten deshalb nicht zuletzt die Gemeindeorgane von Annahmeentscheidungen über Kleinspenden. Insbesondere kann es sich bei den Zuwendungen um die Finanzierung oder Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen handeln.

Dagegen unterliegen sämtliche Zuwendungen und Spenden an den Förderverein/die Kameradschaftskasse nicht dem Verfahren nach NKomVG/GemHKVO. Über deren Annahme entscheidet allein der Förderverein/die Kameradschaftskasse. Die Namen der Einzelspender sind der Kommune auch nicht zu benennen.

Soweit in Fördervereinen/Kameradschaftskassen Feuerwehrbeamte zusammen geschlossen sind, kann jedoch die Prüfung in Betracht kommen, ob die Vorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 BeamtStG; § 49 NBG) einschlägig sind.

Rechtsvorschriften oder Empfehlungen des Landes zur Gründung von Kameradschaftskassen/Fördervereinen bestehen nicht...“

## Welterbestätten in Niedersachsen

Im Juni 2011 hat die UNESCO die Fagus-Werke in Alfeld als Weltkulturerbe anerkannt. Das ist uns Anlass, in einer Serie die Welterbestätten bei unseren Mitgliedern vorzustellen. Im Rahmen der Welterbekonvention von 1972 verleiht die UNESCO den Titel Weltkultur- oder Weltnaturerbe an Orte, die einzigartig und authentisch sind und so ein gemeinsames kulturelles oder natürliches Erbe der Menschheit darstellen. Wie sich am

Beispiel des Elbtals bei Dresden gezeigt hat, kann dieser Titel auch wieder entzogen werden.

In Niedersachsen handelt es sich dabei um

- den Dom St. Mariae und
- die Michaeliskirche in Hildesheim
- das Bergwerk Rammelsberg und
- die Altstadt von Goslar, erweitert um

- die Oberharzer Wasserwirtschaft einschließlich des Klosters Walkenried und
- des historischen Bergwerks Grube Samson,
- das Wattenmeer der Nordsee, und seit 2011
- das Fagus-Werk in Alfeld.

Das Fagus-Werk in Alfeld bildet den Abschluss dieser kleinen Serie.

## Fagus-Werk in Alfeld

Seit 101 Jahren steht das Fagus-Werk in Alfeld. Errichtet 1911 hatte das Werk für die Stadt schon immer eine große Bedeutung. Von Anfang an erfolgreich im Bereich der Schuhleistenproduktion war es schon damals einer von vielen wichtigen Arbeitgebern in unserer „Industriestadt im ländlichen Raum“ – und ist es bis heute geblieben. Mitte der 1990er-Jahre öffnete sich das – nach wie vor produzierende – Werk mehr und mehr und wurde zu einer wichtigen Begegnungsstätte für das städtische und kulturelle Leben. Nun ist das Werk seit einem Jahr zur UNESCO-Welterbestätte ernannt worden – ein unglaublich wichtiger Schritt dessen Bedeutung und Auswirkungen auf unsere 20 000-Einwohner-Stadt immens sind.

### Fagus-Werk Alfeld – Weltkulturerbe

Als Carl Benscheidt 1911 das Fagus-Werk von dem damals noch vollkommen unbekanntem Walter Gropius errichten ließ, befand sich Alfeld schon seit Jahren in einem Prozess



ungewöhnlichen wirtschaftlichen Aufschwunges. An dessen Anfang stand die Errichtung der Eisenbahnstrecke zwischen Hannover und Kassel (1847-1853). Alfeld, nun mit einem Bahnhof versehen, erlebte eine Zeit der Neuan siedlung von Betrieben und das permanente Wachstum der bestehenden. Damals wurde der Grundstein

dafür gelegt, dass auch heute noch viele Firmen von Weltgeltung in Alfeld beheimatet sind.

Carl Benscheidt arbeitete als Leiter der Schuhleistenfabrik Behrens, die mit einer Belegschaft von 600 Mitarbeitern seinerzeit der zweitgrößte Arbeitgeber der Stadt war. Er wirkte,



als überaus umsichtiger und fortschrittlicher Mann mit großem Engagement – gerade auch was die sozialen Belange seiner Belegschaft betraf. Unter seiner Ägide entwickelte sich Behrens zu einem weltweit operierenden Unternehmen. Dennoch kam es mit den Eigentümern zu unüberwindbaren Differenzen. Dies bewog den damals schon über 50-Jährigen (geboren wurde Carl Benscheidt am 17. Januar 1858 im Sauerland) dazu, sich selbstständig zu machen.

Auf der anderen Seite der Gleise – direkt gegenüber seiner alten Wirkungsstätte – erwarb er eine Grundstücksfläche und ließ durch den noch völlig unbekanntem Walter Gropius (1883-1969) gemeinsam mit dem Architekten Adolf Meyer (1881-1929) eine Fabrik errichten. Mit Gropius teilte er die Überzeugung, dass die neue Fabrik neben ihrer Funktionalität als Industriebau vor allem auch den Belangen der Mitarbeiterschaft Rechnung tragen sollte. Diese Entscheidung belegt Benscheidts Überzeugung, dass weitsichtiges und innovatives unternehmerisches Handeln gekoppelt sein muss mit einer Hinwendung zu sozialen Fragestellungen. Die Produktion von Leisten für ein gesundes Schuhwerk lag ihm am Herzen; die Arbeitsbedingungen im neu geschaffenen Fagus-Werk sind geprägt von Sauberkeit, Übersichtlichkeit und von den guten lichtdurchfluteten Arbeitsplätzen. Benscheidt erreichte mit seinen Produkten eine führende Position auf dem Weltmarkt. Dabei war ihm aber immer bewusst, wem er dieses zu verdanken hatte: „Unser Reichtum sind nicht unsere Maschinen und Gebäude, sondern das Wissen und das Können und die Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiter“ (Carl Benscheidt).

Mit diesem fortschrittlichen Bauherren Benscheidt im Rücken konnte Gropius seine Vision von der Zukunft der Arbeit und Architektur Gestalt verleihen. Entstanden ist ein lichtdurchfluteter architektonisch kühner Bau, der weltweit eine Novität darstellte. Auch heute, 100 Jahre später, wirkt das Gebäude modern und zeitgemäß. Es gilt als erster Industriebau der Moderne und hat, bereits vor der Klassifizierung als Weltkulturerbe, weltweite Berühmtheit erlangt. Gropius wurde später zum Begründer des Bauhauses und ist



einer der Wegbereiter der modernen Architektur.

Das vollkommen Neue des Gebäudes war, dass es nicht darauf angelegt ist, einen monumentalen Eindruck zu hinterlassen. Mit seiner Vorhangsfassade aus Glas und seiner „offenen Ecke“ erweckt der Bau einen Eindruck von Leichtigkeit und Transparenz. Die lichtdurchfluteten Werkhallen bieten den Mitarbeitern freundliche und helle Arbeitsplätze. Gearbeitet wird nicht mehr hinter dicken Mauern sondern mit einem direkten (Sicht-) Kontakt mit der Außenwelt. Das neue Werk bildete damals einen riesigen Kontrast zu Werkhallen und Fabriken alter Prägung – auch zu den Bauten von Benscheidts ehemaligem Arbeitgeber dem Schuhleistenwerk Behrens. Deren Inhaber blickten nun über die Gleise auf den modernen, werbewirksamen und fortschrittlichen Firmenkomplex ihres ehemaligen Geschäftsführers.

Noch heute werden im Fagus-Werk hochwertigste Schuhleisten hergestellt. Erweitert wurde das Produkt Portfolio um die Entwicklung und Produktion von Holzoptimierungs- und Keilzinkanlagen sowie von Mess- und Brandschutzsystemen für die Holzwerkstoffindustrie. In jeder dieser Sparten gehören die Produkte zum Besten was der Weltmarkt zu bieten hat.

Besondere Verdienste für den Erhalt des Werkes haben sich die Eigentümer, die Familie Greten – Nachfahren von Carl Benscheidt – erworben. Seit 1984 wird der gesamte unter Denkmal-

schutz stehende Firmenkomplex stetig restauriert. Im Jahr 2000 wurde das Fagus-Werk dezentrales Expo-Projekt und erhielt im ehemaligen Lagerhaus auf 3000 Quadratmetern Fläche eine vielbeachtete Ausstellung. Diese Maßnahmen bedeuteten für Familie und Belegschaft eine Kraftanstrengung. Umso mehr als die Fabrik noch heute im Schwerpunkt in ihrer ursprünglichen Funktion – nämlich als Produktionsstätte für Schuhleisten – betrieben wird.

Dennoch wurde mit Liebe und viel Herzblut die große Herausforderung gemeistert, in einem denkmalgeschützten Gebäude weiter zu produzieren und es zugleich, seiner architektonischen Bedeutung entsprechend, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Seit vielen Jahren ist das Fagus-Werk für Alfeld und die ganze Region des Leineberglandes zu einem Ort der Begegnung, der Kultur und des gemeinschaftlichen Diskurses geworden. Große Konzerte haben in den Räumlichkeiten ebenso ihren Platz gefunden wie die Kleinkunst. Vorträge und Veranstaltungen wie die Stadtgespräche halten den bürgerschaftlichen Diskurs in Alfeld lebendig. Wohlgemerkt: alles das findet in der laufenden Produktion Platz.

Welche Bedeutung die Ernennung des Fagus-Werkes zum Weltkulturerbe für die gesamte Region hat und haben wird lässt sich noch gar nicht in Gänze absehen. Die Popularität des Werkes – und damit der Stadt Alfeld (Leine) –

ist in den letzten Monaten exponentiell gestiegen. Die Besucherzahlen haben sich vervielfacht, der Kulturtourismus ist für die Region Leinebergland zu einem echten Thema geworden.

Bei den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alfeld (Leine) ist das Wissen um die Schönheit und die Bedeutung des Fagus-Werkes ohnehin fest ver-

ankert. Alfelds Bevölkerung ist stolz und froh darüber, ein solches Werk mit weltweit erfolgreichen Produkten am Standort zu haben. Getragen wird das florierende Unternehmen von beispielhaft engagierten Menschen und einer Geschäftsleitung, die sich nicht allein dem Erhalt des architektonischen Erbes Walter Gropius' verpflichtet fühlt,

sondern nach wie vor auch dem sozialen Engagement des Firmengründers Carl Benscheidt.

Weitere Informationen unter [www.fagus-gropius.com](http://www.fagus-gropius.com) und [www.alfeld.de](http://www.alfeld.de).

## FINANZEN UND HAUSHALT

# Haushaltsaufstellung mit einem Eckwertebeschluss

### Erster Stadtrat und Stadtkämmerer Arne Schneider, Stadt Laatzen

Voraussetzung für die strategische Steuerung einer Stadt ist eine klare Vision von der Entwicklung der Kommune sowie eine einheitliche Strategie, die die strategischen Fach- und Finanzziele in den Zusammenhang mit formulierten Produkt- und Wirkungszielen stellt. Die Vision der Kommune ergibt sich aus ihrem Zweck, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung mit dem Ziel zu verwalten, das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Zur Bestimmung des Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner muss die Kommune zunächst Oberziele definieren, aus denen dann immer konkretere Ziele entwickelt werden, die mit Maßnahmen im Haushalt unterlegt werden. Die Oberziele dienen als Grundlage aller auf ihr aufbauenden Fach- und Finanzziele. Denn das Handeln der Verwaltung soll sich aus einer strategischen Leitlinie für alle kommunalen Einrichtungen kaskadenförmig ableiten.

Mit dem Eckwertebeschluss werden die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune für die Haushaltsaufstellung festgelegt. An ihm orientiert sich der gesamte Prozess der Haushaltsaufstellung. Die Haushaltsaufstellung ist der fortwährende Prozess, die Vielzahl von Finanzbedürfnissen, die sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, mit den jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen in Einklang zu bringen. Damit dies gelingt, steht am Anfang des Haushaltsaufstellungsprozesses mit dem Eckwertebeschluss ein „Top-down-Willensakt“. Zu Beginn der

Jahresplanung gibt die Vertretung im Rahmen eines Eckwertebeschlusses der Verwaltung die obersten Fach- und Finanzziele vor, die mit aussagekräftigen Kennzahlen verknüpft sind.

Die Beratung der grundlegenden Ziele der Kommune im Rahmen des Eckwertebeschlusses führt zur Klärung und zum Konsens über die Strategie der Kommune.

Mit dem Eckwertebeschluss werden die grundlegenden Ziele der Kommune und die Kennzahlen, an denen der Erfolg gemessen werden soll, für alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Beschäftigten der Kommune transparent gemacht. Auf Grund des Eckwertebeschlusses erarbeiten die Beschäftigten der Kommune gemeinsam in ihren Organisationseinheiten die Maßnahmen, mit denen sie im Rahmen ihrer Budgets zu den Oberzielen der Kommune beitragen können.

Aufgrund des Eckwertebeschlusses der Vertretung legt der Verwaltungsvorstand im Rahmen einer konkretisierten Eckwertevorgabe den Verteilungsschlüssel der zur Verfügung stehenden Finanzmasse für die Teilhaushalte fest. In diesem Rahmen machen die für ihre Teilhaushalte verantwortlichen Organisationseinheiten im Rahmen der Haushaltsaufstellung ihre Budgetvorschläge. Mit diesem Gegenstromverfahren soll gewährleistet werden, dass das insgesamt zur Verfügung stehende Finanzvolumen nicht überschritten wird. Die Beschäftigten sind in die

Verantwortung für den Haushaltsausgleich einbezogen. Denn nur wenn die Notwendigkeit des Haushaltsausgleichs in den Organisationseinheiten wahrgenommen wird, werden kreative Konsolidierungsmaßnahmen entwickelt. Nach dem Prinzip der Steuerungskaskaden werden die Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen der Teilhaushalte und Produkte auf die Ziele der Gesamtverwaltung ausgerichtet. Die Ziele werden über die Teilhaushalte, Produkte und Leistungen bis auf die Ziele der Beschäftigten heruntergebrochen.

Die Organisationseinheiten schlagen den Finanzverantwortlichen vor, wie sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen im Rahmen ihrer Teil- und Produkthaushalte zu den Oberzielen der Kommune beitragen können. Sie formulieren für ihre Teil- und Produkthaushalte Ziele und Maßnahmen, die zur Erreichung der Gesamtziele der Kommune beitragen. Die Teilhaushaltsverantwortlichen müssen aber nicht nur vorschlagen, für welche Maßnahmen sie welche Ressourcen benötigen, sondern auch auf welche Maßnahmen verzichtet werden kann, weil sie nicht mehr oder mittlerweile weniger gut geeignet sind als andere, die strategischen Ziele zu erreichen.

Mit diesem Gegenstromverfahren werden die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune in ein geschlossenes Ziele- und Maßnahmenbündel gegossen. Es besteht eine direkte Rückkopplung zwischen den Maßnahmen und Ergebnissen der

Organisationseinheiten sowie der Gesamtstrategie der Kommune, die durch Kennzahlen festgelegt ist. Im Idealfall besteht zwischen einem Ziel und dem zugeordneten Produkt eine Ursachen-Wirkungsbeziehung.

Welche Ziele die Verwaltung erreichen soll, wird jährlich mit dem Haushaltsplan festgelegt. Der Haushalt ist eine in Form einer Satzung gefasste Zielvereinbarung zwischen der Vertretung und dem Verwaltungsvorstand. Er ist der Hauptkontrakt zwischen der Vertretung und der Verwaltung. In ihm sind für alle städtischen Produkte die Ziele, Maßnah-

men und Kennzahlen beschrieben. Der Haushalt hat damit die zentrale Funktion im Steuerungsprozess. Im Haushaltsplan erfolgt eine Verknüpfung von Leistungs-, Ertrags- und Finanzdaten, um übersichtliche und nachvollziehbare Informationen für die Verwaltungsleitung und die Vertretung zu gewährleisten.

Mit dem Haushalt werden einerseits die spezifischen Strategien definiert, die erforderlich sind, um die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune zu erreichen, und andererseits die Potenziale (Ermächtigungen) dafür bereitgestellt, die die Verwaltung

benötigt, um die Ergebnisse und den Erfolg zu realisieren. Die aus dem Gesamthaushalt abgeleiteten Teil- und Produkthaushalte sind detaillierte Wirtschafts- und Maßnahmenpläne der Organisationseinheiten. Sie enthalten nicht nur die fachlichen und finanziellen, sondern auch die organisatorischen, personalwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Ziele der Organisationseinheiten. Damit besteht eine mit Indikatoren hinterlegte langfristige Grundausrichtung, die eine durchgängige ziel- und ergebnisorientierte Steuerung ermöglicht.

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Tag der Kommunalwirtschaft von Städtetag, Gemeindebund und VKU

„Kommunen und ihre Unternehmen: eine erfolgreiche Partnerschaft“<sup>1</sup>

Erstmals fand unter dem Motto „Lebensqualität sichern – Zukunft gestalten“ am 25. und 26. September 2012 der Tag der Kommunalwirtschaft in Filderstadt statt. „Der Tag der Kommunalwirtschaft verdeutlicht die erfolgreiche Partnerschaft von Kommunen und kommunalen Unternehmen für die Sicherung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden. Er dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen und ihren Unternehmen. Der Tag der Kommunalwirtschaft zeigt innovative Projekte von Kommunen und Kommunalwirtschaft, mit denen die Zukunft in den Städten und Gemeinden und insbesondere die Umsetzung der Energiewende gestaltet wird“, so Roland Schäfer, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Helmut Himmelsbach, Stellvertreter des Präsidenten des Deutschen Städtetages, und Dr. Michael Beckereit, Vize-Präsident des Verbandes kommunaler Unternehmen.

„Die Kommunalwirtschaft hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sie das Rückgrat einer modernen deut-



FOTO: VKU

schen Wirtschaft ist. Gemeinsam stellen sich Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen den Herausforderungen einer zukunftsgerichteten Ver- und Entsorgungswirtschaft“, so Roland Schäfer.

Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen unterstützen gemeinsam den nachhaltigen Umbau des Energiesystems. „Die Energiewende stärkt die kommunale Energieversorgung. Wir brauchen dringend eine bessere

Koordinierung bei der Umsetzung der Energiewende; eine engere Abstimmung von Bund, Ländern, Kommunen sowie stabile und berechenbare Rahmenbedingungen“, fordert Helmut Himmelsbach.

Mit eigenen Aktivitäten beim Ausbau dezentraler Erzeugung oder Energieeffizienz leisten Städte, Gemeinden und Stadtwerke bereits einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und unterstützen zugleich die Ziele der Bundesregierung

<sup>1</sup> Quelle: Gemeinsame Presseinformation von Deutschem Städtetag, Deutschem Städte- und Gemeindebund und Verband kommunaler Unternehmen e.V. vom 25. September 2012.

zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit. Seit 2007 wurden über 60 Stadtwerke neu gegründet und über 170 Stromnetzkonzessionen wurden durch Kommunen und kommunale Unternehmen übernommen. Da die Mehrzahl der Strom- und Gasnetz-Konzessionsverträge bis 2015/2016 ausläuft, haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, Stromnetze zu übernehmen und damit die dezentrale Energieversorgung neu auszurichten. Kommunen können beispielsweise die Konzessionen an bereits bestehende Stadtwerke anstatt an einen Großkonzern vergeben, oder sich Anteile an den Stadtwerken zurückkaufen. Wieder andere gründen ein neues Stadtwerk und suchen sich für den Netzbetrieb einen strategischen Partner. Um Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen im Konzessionswettbewerb zu unterstützen, stell-

ten die drei Verbände heute ihre aktuelle gemeinsame Broschüre „Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke“ vor.

Die Wasser- und Abwasserwirtschaft gehört zu den Kernbereichen kommunaler Daseinsvorsorge. „Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen garantieren hohe und hygienisch einwandfreie Trinkwasserqualität und eine hygienische Abwasserentsorgung. Deshalb lehnen der VKU und die drei kommunalen Spitzenverbände die erneute Forderung der Monopolkommission nach einer Regulierung in der Wasserwirtschaft ab. „Regelmäßige Kundenbefragungen mit Zustimmungswerten von über 90 Prozent zu den kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserversorgung bestätigen uns. Die Bürgerinnen und Bürger

wissen sich bei ihren kommunalen Versorgern in guten Händen“, erklärt Dr. Michael Beckereit.

Ebenso geschlossen treten Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen in der kommunalen Abfallwirtschaft auf. „Mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat der Gesetzgeber anerkannt, dass die Hausmüllentsorgung bei Kommunen und ihren Unternehmen verbleibt. Durch die gebündelten Kräfte der Städte, Gemeinden und kommunalen Unternehmen ist es gelungen, das Rosinenpicken privater Entsorger zu verhindern“, so Schäfer, Himmelsbach und Beckereit gemeinsam. Die drei Verbände fordern eine Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung und unterstützen insofern die Einführung einer Wertstofftonne.

## EUROPA

### EU-Fördergelder auch für kommunale Wälder

# Finanzierung von NATURA 2000 im Kommunalwald

Von Ute Kreienmeier<sup>1</sup>

**Das Thema Europa stand im Mittelpunkt der Tagung des Gemeinsamen Forstausschusses der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ unter Vorsitz von Verbandsdirektor Winfried Manns. Der Ausschuss tagte im Mai 2012 auf Einladung von Bürgermeister Klaus Burhenne in Hann. Münden. Nach dem Grundsatz „Wer bestellt, zahlt“ forderten die Bürgermeister Wald besitzender Städte und Gemeinden in Deutschland von der EU-Kommission Ausgleichszahlungen für Naturschutzmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten. Auf der Tagung stellte Franz Schrewe, Bürgermeister der Stadt Brilon und Präsident der FECOF, die Aktivitäten der forstlichen Interessenvertretung auf europäischer Ebene dar.**

„Die Vorschläge der EU-Kommission zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für die nächste Finanzperiode 2014 bis 2020 müssen nachgebessert werden. Der Kommunalwald muss zukünftig auch wie der Privatwald einen finanziellen Ausgleich für

die Nachteile durch die EU-Vorschriften erhalten. Den kommunalen Waldbesitzern entstehen durch die europäischen Naturschutzauflagen finanzielle Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Millionenhöhe, die sie aus eigener Kraft nicht mehr länger schultern können“, begründete der Vorsitzende des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Verbandsdirektor Winfried Manns (Mainz) die Forderung nach Einbeziehung des Kommunalwaldes in die EU-Förderprogramme.

„Wer den Naturschutz im Wald voranbringen will, darf seine Förderung nicht von der Besitzart abhängig machen. Der Platz auf dem Baum des Bürgermeisters ist teuer. Die Kommunen kostet die Ausweisung von so genannten Flora-Fauna-Habitat-Waldgebieten (FFH) etwa 500 Euro je Jahr und Hektar“, erläuterte Manns. Nach den europäischen Naturschutzanweisungen dürften Waldbesitzer beispielsweise in Altholzbeständen nicht mehr wie bisher Holz fällen und müssten Nadelwälder in kostspieligere Laubwälder umwandeln. Angesichts der angespannten Haushaltslage seien deshalb immer mehr Kommunen auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

### Brüsseler Vorschläge strafen Kommunen ab

Fördergelder für ein wirksames Management der NATURA 2000-Gebiete seien auch deshalb dringend erforder-

<sup>1</sup> Ute Kreienmeier ist Leiterin des Referates für Umwelt- und Naturschutz, Lokale Agenda, Kommunalwald, Forst-, Holz- und Landwirtschaft beim Deutschen Städte- und Gemeindebund.



FOTO: JULIA BYTOM

*Interessenvertretung: Mitglieder des Gemeinsamen Forstausschusses Deutscher Kommunalwald repräsentieren die rund 12500 Wald besitzenden Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik.*

derlich, um die EU-Ziele zum Stopp und zur Umkehrung des Biodiversitätsverlustes bis 2020 zu erreichen. Dies könne nicht ohne den Kommunalwald gelingen, weil gerade Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Vorbildfunktion in der Vergangenheit großflächig FFH-Gebiete ausgewiesen hätten. Kommunen, die über Jahrzehnte ökologisch wertvolle Wälder im Sinne von NATURA 2000 geschaffen haben, sollten von der EU für ihr Engagement belohnt werden. Die jetzt auf dem Tisch liegenden Brüsseler Vorschläge würden stattdessen diese Kommunen abstrafen. Das gleiche gelte für den Ausgleich von finanziellen Nachteilen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Auch hier dürfe der Kommunalwald nicht schlechter gestellt werden und leer ausgehen.

Manns wies darauf hin, dass die EU-Kommissions-Dienststellen im Dezember letzten Jahres in einem Arbeitspapier zur Finanzierung des NATURA 2000-Netzwerkes selber die Notwendigkeit einer deutlichen Erhöhung der Investitionen für das Management unterstrichen haben. Mit der Einbeziehung des Kommunalwaldes leiste die EU einen weiteren entscheidenden Beitrag zur Sicherung dieser wertvollen Schutzgebiete.

Die EU-Kommissionsvorschläge sehen für die ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 an private Waldbesitzer von 200 bis 500 Euro je Jahr und Hektar vor. Für Nachteile im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

sind Ausgleichszahlungen von mindestens 50 Euro pro Jahr und Hektar an private Waldbesitzer vorgesehen.

### Wo steht die Forstpolitik auf europäischer Ebene?

Über den Einfluss europäischer Entwicklungen auf die deutsche Forst- und Holzwirtschaft berichtete der Referatsleiter für europäische und internationale Waldpolitik, Ministerialdirigent Dr. Matthias Schwoerer aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Die aktuellen Bestrebungen der Kommission und des Europäischen Parlaments,

die Forstpolitik stärker nach Brüssel zu verlagern, spiegeln sich im Grünbuch Waldschutz und Waldinformation vom März 2010, den derzeitige Forderungen nach Waldbewirtschaftungsplänen (ELER; Biodiversitätsstrategie) und den aktuellen Kommissionsvorschläge für Waldklimaaktionspläne wieder. Diese Entwicklungen mit Umweltbezug hätten am Ende immer auch für den einzelnen Waldbesitzer große und konkrete Wirkungen in der Fläche. Die wichtigsten forstseitigen Initiativen seien die Aufnahme von Verhandlungen zu einer gesamteuropäischen Waldkonvention und die Neuausrichtung der EU-Forststrategie. Die deutsche Forst- und Holzwirtschaft müsse über neue Instrumente nachzudenken und auch streiten, um die aktuellen politischen Vorgaben mit Waldbezug im Interesse der Waldbesitzer aktiv mitzugestalten.

Die Forstwirtschaft stärker in die EU-Politik zu bringen ist auch Anliegen der Fédération Européenne des Communes Forrestières (FECOF), der Europäischen Vereinigung gemeindlicher Waldbesitzerververtretungen, skizzierte deren Präsident Franz Schrewe, Bürgermeister von Brilon. Die Waldbesitzer werden heute in Europa besser wahrgenommen, was auch auf die bessere Aufstellung der FECOF und eine stärkere Präsenz in Brüssel zurückzuführen sei. In der Vergangenheit habe die europäische Forstpolitik im Rahmen der europäischen Landwirtschaftspolitik keine große Rolle gespielt. Die bisherige EU-Politik sei sehr landwirtschaftslastig.



FOTO: JULIA BYTOM

*Von links: FECOF-Präsident Bürgermeister Franz Schrewe (Brilon), Ministerialrat Peter Lohner (BMELV), Ausschussvorsitzender Verbandsdirektor Winfried Manns (Mainz), Bürgermeister Klaus Burhenne (Hann. Münden) und Referatsleiterin Ute Kreienmeier (DStGB, Bonn).*

Dies resultiere daraus, dass die europäischen Mitgliedstaaten die Forstpolitik selbst bestimmen wollten und deshalb dann folgerichtig auch so wenig Forst in der gemeinsamen Agrarpolitik vorhanden sei. Hier arbeite die FECOF darauf hin, dass sich dies ändere. So forderten die europäischen Forst- und Waldbesitzerverbände grundsätzlich eine stärkere politische Wertschätzung und Beachtung sowie eine höhere anteilige Berücksichtigung des Forstsektors bei der Ausgestaltung der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Hier müssten Vereinfachung, Erhöhung der Flexibilität

und erweiterte Fördermöglichkeiten für forstliche Maßnahmen bei der Reform umgesetzt werden, um dem Potenzial der Wälder im Hinblick auf Beiträge zur politischen Gesamtstrategie (Europa 2020) gerecht werden zu können.

**Eigene EU-Forstdirektion notwendig**

In Brüssel setze sich die FECOF darüber hinaus dafür ein, dass auch die kommunalen Waldbesitzer einen Ausgleich für die Leistungen, die sie für die Gesellschaft und für den Naturschutz erbringen, erhalten. Es sei nicht nach-

vollziehbar und auch nicht hinnehmbar, dass die Landwirtschaft deutlich positiver bewertet und die Forstwirtschaft von den EU-Förderprogrammen bislang nur in geringem Umfang berücksichtigt werde. Nach den Erfahrungen von Schrewe sei es auch nicht gut, dass über den „Forstkuchen“ in drei Generaldirektionen (Landwirtschaft, Wirtschaft, Umwelt) ohne Mitspracherecht der Forstleute gesprochen werde. Der Ausschuss sieht deshalb auch die dringende Notwendigkeit, eine eigene Generaldirektion Forst zu installieren, um die Interessen der Forstwirtschaft besser zu wahren.

**EU-Förderung: Nicht kleckern, sondern klotzen!**

- Spitzenverbände fordern Fördermittel für die Städte und Gemeinden
- Städtetag und Städte- und Gemeindebund legen gemeinsames Positionspapier vor

Die Städte und Gemeinden stehen in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Zum einen müssen die Folgen des demografischen Wandels und der damit verbundene Umbau der Infrastruktur in vielen Bereichen bewältigt werden. Zum anderen müssen die großen Zukunftsthemen, wie die Gestaltung der Energiewende, die Armutsbekämpfung, der Klimaschutz, die Förderung von städtischer und ländlicher Entwicklung, die Tourismusförderung und die Schaffung von Datenautobahnen in ganz Niedersachsen angegangen werden. Da derzeit in Brüssel, Berlin und Hannover die Weichen für die Vergabe von Fördermitteln der EU ab 2014 gestellt werden, haben der Niedersächsische Städtetag (NST) und der (NSGB) ein gemeinsames Positionspapier für die niedersächsischen Städte und

Gemeinden erarbeitet, das nachstehend abgedruckt ist.

„Wir befürchten, dass die Fördermittel um bis zu 40 Prozent zurückgehen werden. Statt 2,7 Milliarden Euro werden deutlich weniger als 2 Milliarden Euro für Niedersachsen in der kommenden Förderperiode für Niedersachsen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass eine Konzentration auf die wesentlichen Probleme unseres Landes erfolgen muss und dass keine Reibungsverluste durch unnötige Bürokratie entstehen dürfen. Mit diesem Papier, das wir den Ministerien und den Mitglieder des Landtages zur Verfügung stellen, fordern wir die gleichberechtigte Förderung der ländlichen und städtischen Entwicklung und dass bei allen Förderprogrammen des Landes die gemeindlichen Mitspracherechte gestärkt werden müs-

sen. Nur so werden die Fördermittel da ankommen wo sie gebraucht werden, bei den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen“, erklärten die Präsidenten der beiden Spitzenverbände, Dr. Marco Trips (NSGB) und Frank Klingebiel (NST).

„Aktuell gibt es 65 verschiedene Förderrichtlinien des Landes. Hier muss eine deutliche Verschlinkung erfolgen. Wir brauchen weniger Richtlinien bei gleichzeitig besserer Beratung der Städte und Gemeinden und der Unternehmen durch die zentralen Förderbehörden des Landes. Wir brauchen auch keine neuen Förderbehörden auf Landkreisebene. Zudem müssen Doppelstrukturen auf Landes- und Kreisebene abgebaut werden, damit von der Antragstellung bis zur Förderung möglichst wenig Zeit vergeht“, fordern Klingebiel und Trips.

**Städte und Gemeinden brauchen Förderung!**

**(Gemeinsame Forderungen des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zur Förderperiode 2014 bis 2020 der Europäischen Union)**

**Die Fördermittel Europas müssen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger genutzt werden!**

Wer Politik gestalten will, benötigt dazu Ressourcen. Die staatlichen

und kommunalen Haushalte sind aber in erheblichem Maße durch feste, jährlich wiederkehrende Ausgaben geprägt, die nur sehr eingeschränkt und langsam umgeschich-

tet werden können. Umso wichtiger ist es, dass für besondere Anforderungen, Projekte und außergewöhnliche Notlagen zusätzliche Mittel verfügbar sind.

Bund und Ländern sind insoweit jedoch in den nächsten Jahren äußerst enge Grenzen gesetzt. Bis 2020 müssen die Vorgaben der Schuldenbremse des Grundgesetzes und zusätzlich die des Europäischen Fiskalpakts eingehalten werden. Bis zum Ende dieses Jahrzehnts herrscht deshalb ein Ausnahmezustand, der nicht zu Lasten der Kommunen und damit zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes gehen darf!

Eine zentrale Bedeutung für die Zukunftsgestaltung gerade dieses Jahrzehnts haben deshalb die EU-Strukturfonds. Diese Töpfe werden immer für einen sechsjährigen Zeitraum gefüllt und verplant. Bald geht die laufende Förderperiode (2007 bis 2013) zuende, in der rund 2,7 Milliarden Euro nach Niedersachsen geflossen sind in den drei großen Bereichen Regionalentwicklung (EFRE), Soziales (ESF) und Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die neue Förderperiode 2014 bis 2020 muss bis nächstes Jahr in Brüssel (Rahmenvorgaben) und parallel in Hannover (Förderprogramme) vorbereitet werden.

Die Mittel werden knapper und die Herausforderungen größer – jetzt ist daher der richtige Zeitpunkt, die Grundsätze der bisherigen niedersächsischen Förderpolitik auf den Prüfstand zu stellen, um Prioritäten für die großen Zukunftsthemen zu setzen. Die aktuellen Verordnungsentwürfe der Europäischen Union neigen nämlich zu sehr detaillierten Vorgaben für die künftige Mittelverwendung und -verwaltung.

Innerhalb Niedersachsens muss es darum gehen, mit der europäischen Regelungswut intelligent umzugehen. Nötig ist der Verzicht auf eine selbst verursachte zusätzliche Einengung von Handlungsmöglichkeiten. Wir brauchen so wenig Bürokratie wie möglich und vor allem ein bewusstes Gegensteuern zur natürlichen Tendenz von Fachministerien, möglichst jeden ihrer bisherigen Fördertöpfe zu sichern und damit kleinteilige Politik zu machen.

Mit diesem Positionspapier legen wir grundsätzliche Vorschläge vor, wie das Land in der künftigen Förderperiode seiner Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger gerecht werden kann.

### **Ohne Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ist kein Staat zu machen!**

In Niedersachsen steht die Bewältigung erheblicher Zukunftsaufgaben

an, die ohne gezielten Einsatz von Zusatzmitteln kaum zu bewältigen sind. Hauptbeispiele hierfür sind einerseits der demografische Wandel mit seinen Auswirkungen auf fast alle Politikfelder, strukturschwache Regionen (einschließlich der von Konversionsprozessen massiv betroffenen Städte und Gemeinden) und der erforderliche Ausbau von Zukunftsinfrastrukturen wie DSL. Andererseits geht es um die Gestaltung der Energiewende und die Konsolidierung nicht nur des Landeshaushaltes sondern ebenso die Bewältigung der kommunalen Finanzstrukturkrise, einschließlich erforderlicher Hilfen für überschuldete Kommunen.

Die Zukunftsthemen des Landes Niedersachsen sind somit wesentlich auch kommunale Themen. Ohne das Wissen und das Engagement der Städte und Gemeinden, wird es kaum gelingen, der Zukunft gerecht zu werden. In unserem großen Flächenland sind dabei sehr unterschiedliche regionale Verhältnisse zu würdigen. Immer geht es dabei um die Bürgerinnen und Bürger, denn jede Niedersächsin und jeder Niedersächse lebt in einer Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde und dort, vor Ort, wird zu Recht funktionierende Infrastruktur und weitere Unterstützung für die Lebensgestaltung erwartet.

Daher müssen auch bei allen regional ausgerichteten Förderprogrammen des Landes die gemeindlichen Mitspracherechte gestärkt werden. Konkret bedeutet dies, dass bei entsprechenden regionalen Gremienbesetzungen auf die Mitglieder der drei kommunalen Spitzenverbände je ein Drittel der Sitze entfallen muss. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Vorrang der gemeindlichen Aufgabenerledigung und Selbstverwaltung und stellt zugleich ein Gegengewicht dar zur drohenden Dominanz der Landkreise in diesen Abstimmungsprozessen.

### **Nicht kleckern, sondern klotzen: Vorrang für die großen Zukunftsthemen!**

Kraftvolle Gestaltung bei knapper werdenden Mitteln erfordert klare Prioritätensetzung, schlanke Verwaltung und zugleich ortsnahe Lösungen. Dem steht die jetzige Förderlandschaft gegenüber. Allein für die Bereiche ESF und EFRE gibt es aktuell 65 (!) verschiedene Förderrichtlinien des Landes. Die Verwaltung dieser vielen kleineren und größeren Töpfe verteilt sich über zahl-

reiche Ministerien, deren verschiedene Referate sowie weitere Verwaltungsstellen. Zur punktuellen Lösung eng umgrenzter Probleme, zum Beispiel bei einzelnen Wirtschaftsunternehmen, kann man vielleicht so vorgehen. Kommunen und Regionen müssen dagegen oftmals übergreifende Ansätze verfolgen, um die Zukunft zu bewältigen.

Gefragt ist also die Konzentration auf die wesentlichen Zukunftsthemen. Was diese sind, hat die Landesregierung selbst in den zurückliegenden Jahren durch diverse Aktionspläne, Handlungskonzepte, Pilotprojekte etc. deutlich gemacht. Sie hat diese Themenfelder jedoch aus Mangel an eigenen Haushaltsmitteln vielfach kaum adäquat finanziell unterfüttern können. Die anstehende EU-Förderperiode bietet womöglich letztmalig die Chance hierzu.

Will man mit verringerten Mitteln und übergreifenden Fördernotwendigkeiten Erfolge erzielen, wird eine erheblich reduzierte Anzahl an Förderrichtlinien und verwaltenden Stellen innerhalb der Landesverwaltung benötigt. Auf diese Weise reduziert sich gerade bei übergreifenden Förderthemen zugleich die Anzahl der zu stellenden Anträge und der Ansprechpartner.

Speziell im Verhältnis zu den Kommunen ist an den grundlegenden Zukunftsvertrag zu erinnern, den die Landesregierung im Dezember 2009 mit uns vereinbart hat. Dort wurden vor allem zwei finanzrelevante Zusagen zur Zukunftssicherung gegeben: Erstens gab es ein – kommunal kofinanziertes – Hilfsprogramm für überschuldete Kommunen. Dieses Programm wurde und wird trotz seiner strengen Voraussetzungen rege nachgefragt, endet aber schon im kommenden Frühjahr. Zweitens hat die Landesregierung den Kommunen eine dringend erforderliche ressortübergreifende Strukturförderung zugesagt, die aber bisher nicht verwirklicht werden konnte und für deren Lösung die anstehende EU-Förderperiode genutzt werden muss.

### **Wirksame ressortübergreifende Strukturförderung zugunsten der Kommunen!**

Der gute Wille der Landesregierung seit Abschluss des Zukunftsvertrages, eine ressortübergreifende Strukturförderung sicherzustellen, soll nicht

bestritten werden. In der Praxis hat sich aber rasch gezeigt, dass es kaum gelingt, im konkreten Fall diverse in Betracht kommende Fördertöpfe miteinander zu koordinieren, die von sehr unterschiedlichen Stellen innerhalb der Landesverwaltung betreut werden. Deshalb muss hier ganz anders angesetzt werden in der neuen Förderperiode. Wir sehen zwei mögliche Vorgehensweisen, die sich auch kombinieren ließen:

Entweder könnte ein Förderprogramm in dreistelliger Millionenhöhe aufgelegt werden, welches – im Rahmen der EU-Vorgaben, aber ansonsten nicht noch zusätzlich thematisch verengt – landesweit für kommunale Strukturförderung bereitgestellt wird. Die Kommunen haben kürzlich nach allgemeiner Auffassung beim Konjunkturpaket II eindrucksvoll bewiesen, dass sie sehr gute örtliche Konzepte vorlegen und verwirklichen können, wenn entsprechende Mittel bereitstehen.

Alternativ könnte in jedem der vielen kommunalrelevanten Förderprogramme ein festgelegter Prozentsatz der Mittel rechtlich bindend reserviert sein für ressortübergreifende Projektförderung, wobei die Freigabe dieser Mittel einer zentralen Stelle (zum Beispiel der Staatskanzlei) vorbehalten bliebe. Auf diese Weise

wäre ein Gleichlauf der Interessen von fachlich zuständiger Stelle und übergreifendem örtlichen oder regionalen Kommunalinteresse verbindlich verankert.

**Dem Flächenland Niedersachsen gerecht werden!**

Niedersachsen ist wie nur wenige Bundesländer heterogen strukturiert. In unserem vielfältigen Flächenland lebt ein erheblicher Teil der Bevölkerung in größeren Städten, ein anderer aber in kleineren und mittleren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, zum Teil im Umland der Großstädte und zum Teil weit entfernt von größeren Zentren. Deswegen muss bei der Programmplanung Niedersachsens auf eine gleichberechtigte Förderung der städtischen und ländlichen Entwicklung geachtet werden.

Einerseits muss die Förderung darauf reagieren, dass die Infrastruktur in eher ländlichen Räumen weniger stark ausgebaut ist, aber gleichwohl eine flächendeckende Versorgung mit wesentlichen Leistungen erforderlich ist. Hier muss das Land seiner Verantwortung zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht werden.

Aus Sicht des ländlichen Raumes sind besonders wichtig die weitere

Förderung von Infrastruktur im ländlichen Raum, die Verankerung der Förderung des ländlichen Raumes im EFRE-Bereich sowie der Ausbau der LEADER-Förderung und die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung.

Andererseits werden Mittel benötigt zur Entwicklung der vor allem in den Städten und den großen Gemeinden konzentrierten Unternehmen sowie der dortigen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur, welche dem Umland mit zur Verfügung steht. Ähnliches gilt bezüglich der Bündelung sozialer Problemlagen, die sich oftmals in größeren Städten konzentriert. Hier sind EU-Fördermittel zur sozialen Eingliederung und Armutsbekämpfung von größter Wichtigkeit.

Von besonderer städtischer Bedeutung ist die nächste EU-Förderperiode im Förderschwerpunkt der sogenannten nachhaltigen städtischen Entwicklung. Weitere besonders wichtige Förderthemen betreffen hier den Bereich des Klimaschutzes durch Gebäudesanierung und Fortentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Besonders wichtige Förderthemen neben den bereits genannten sind die einzelbetriebliche Förderung, die Tourismusförderung, Altlastenbewältigung (eventuell auch durch Nutzung des Instruments revolvingierender Darlehensfonds), der Breitbandausbau, aber auch der Rückbau im Rahmen der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. Die nach wie vor statistisch belegbare Übergangsregion Lüneburg sollte weiterhin verstärkt gefördert werden, wobei dort die besonders strukturschwachen Räume einer besonderen Betrachtung bedürfen.

Eine Änderung der Landeshaushaltsordnung erscheint sinnvoll, um über alle Förderprogramme hinweg die Möglichkeit zur privaten Kofinanzierung zu eröffnen. Auf Bundesebene muss das Land Niedersachsen sich dafür einsetzen, dass keine versteckten Forderungskürzungen dadurch entstehen, dass die Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer entfällt.

**Regionalverwaltete Fördermittel erhalten und effizient verwalten, Mitspracherechte der Städte und Gemeinden stärken**

In der aktuellen Förderperiode hat es sich bewährt, regionalisierte Teil-

**Schulden der Länder und Gemeinden 2011 gestiegen**

**Klamme Länder und Gemeinden**

Schulden der Länder und Gemeinden Ende 2011 je Einwohner



Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände waren Ende 2011 beim nicht-öffentlichen Bereich mit 745 Milliarden Euro verschuldet. Je Einwohner waren das 9 112 Euro. Die höchste Schuldenlast pro Kopf entfiel mit 28 638 Euro auf die Bewohner in Bremen, auf die Sachsen kamen mit 2 196 Euro pro Person die niedrigsten Schulden. Insgesamt, also einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherung, war der öffentliche Haushalt in Deutschland Ende 2011 mit 2 025 Milliarden Euro verschuldet (24 771 je Einwohner). Der größte Teil der Gesamtschulden entfiel mit rund 1 280 Milliarden Euro auf den Bund. Auf die gesetzliche Sozialversicherung entfielen 823 Millionen Euro, was einem Anteil von zehn Euro pro Einwohner entsprach.

Grafik: Daniel Dytert, Fred Bökelmann; Redaktion: Dr. Bettina Jütte

budgets (RTB) im Bereich der EFRE-Förderung einzurichten, über deren Verwendung regional entschieden wird im Einvernehmen mit den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Aufgrund der teilweise nachweisbaren Erfolge bei der Verwirklichung einer strategisch abgestimmten regionalen Wirtschaftsförderung sollte dies auch in der neuen Förderperiode möglich bleiben. Allerdings sollten die administrativen Aufgaben weitgehend auf der Landesebene erledigt werden, um die dortige Kompetenz zu nutzen. Neue Förderbehörden auf der Kreisebene können sonst dazu führen, dass die zentralen Förderbehörden geschwächt werden und nicht mehr die notwendige Kompetenz vorhalten können.

#### **Kommunalfreundlicher Zugang zu Fördermöglichkeiten und schlanke, kommunalfreundliche Verwaltungsabläufe!**

Gerade finanzschwachen Kommunen muss auch künftig der Zugang

zu Förderprogrammen durch geeignete Förderbedingungen mit aktiver Unterstützung der Kommunalaufsicht ermöglicht werden. Bei der Mittelverwaltung und -verwendungsdokumentation sollte die schlanke und rechtssichere Administration als Service des Landes für die Kommunen und Unternehmen im Vordergrund stehen. Einfachere Förderverfahren sind eine wesentliche Voraussetzung, um gerade mittleren und kleineren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden sowie kleinen Unternehmen den Zugang zu Förderprogrammen zu eröffnen.

Insoweit haben sich die NBank und die Regionaldirektionen des LGLN bewährt, indem sie Beratungskompetenz aus einer Hand bieten, die weiter gestärkt werden sollte. Dabei wird es sehr darauf ankommen, das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren erheblich zu vereinfachen, um den Ertrag durch die Förderung nicht durch den bisher noch sehr hohen Aufwand zu schmälern.

#### **Enge und vorrangige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände bei der weiteren Programmplanung des Landes**

Nach Art. 57 Abs. 6 müssen die kommunalen Spitzenverbände bei allen kommunalrelevanten Rechtssetzungen in die Überlegungen des Landes zur neuen Förderperiode einbezogen werden. Diese Bestimmung spiegelt wider, dass die kommunalen Spitzenverbände kein Partikularinteresse, sondern das Allgemeinwohl in seiner örtlichen Ausprägung und damit die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes repräsentieren.

Wir fordern daher, dass zentrale Festlegungen hinsichtlich der künftigen Förderperiode vorrangig und frühzeitig auf Spitzenebene mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden, bevor Einzelheiten hinsichtlich der Anzahl, Ausrichtung und Einzelheiten künftiger Förderrichtlinien für die Jahre 2014 bis 2020 festgelegt werden. Die in diesem Positionspapier enthaltenen Grundaussagen sollten dafür als Grundlage dienen.

## RECHTSPRECHUNG

# Solaranlage im reinen Wohngebiet

Sonnenkollektorplatten, die der Warmwasseraufbereitung dienen, sind in einem reinen Wohngebiet zulässig (OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.8.2012, Az.: 1 LA 159/10, rechtskräftig).

#### **Aus den Gründen:**

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit einer Solaranlage, die der Warmwasseraufbereitung dient.

Mit der angegriffenen Entscheidung hat das Verwaltungsgericht die Nachbarklage gegen die nachträgliche Genehmigung zur Anbringung von vier Sonnenkollektorplatten auf dem flach geneigten Satteldach eines Nebengebäudes der Beigeladenen abgewiesen. Die Grundstücke beider Beteiligten liegen an der Ostseite der hier schnurgerade nordsüdlich verlaufenden Straße in einem unverplanten Bereich, den das Verwaltungsgericht mit Billigung aller Beteiligten als reines Wohngebiet eingestuft hat. Dem Kläger gehört das südliche Grundstück. Das genannte Nebengebäude steht in der Nordostecke des Beigeladenen Grundstücks – nach Darstellung des Klägers rund zehn Meter von der gemeinsamen Grundstücksgrenze entfernt.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird, unter anderem das Folgende ausgeführt:

Die streitige Anlage sei in dem Bereich als Nebenanlage zulässig; sie sei sowohl funktionell (Warmwasseraufbereitung, nicht Stromerzeugung) als auch optisch selbst dann im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO untergeordnet, wenn man nur auf das Gartenhaus abstelle. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Baugebietswidrigkeit von Windenergieanlagen in Wohngebieten sei hier nicht einschlägig. Die Anlage sei nicht rücksichtslos. Blendwirkungen könne der Kläger mit Selbsthilfemitteln abwehren.

Hiergegen richtet sich der auf § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 5 VwGO gestützte Zulassungsantrag, dem die Beklagte entgegen tritt.

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.

Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht erst vor, wenn der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als sein Misserfolg, sondern bereits dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz

oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (BVerfG, Beschluss vom 8.12.2009 – 2 BvR 758/07 –, BVerfGE 125, 104 = NVwZ 2010, 634 = DVBl. 2010, 308). Das ist dem Kläger nicht gelungen.

Richtig ist zwar, dass § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO, dessen Anwendbarkeit vom Verwaltungsgericht mit sehr eingehender Begründung bejaht und vom Kläger nicht substantiiert in Abrede genommen wird, Nebenanlagen nur unter der (weiteren) Voraussetzung zulässt, dass sie der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem vom Kläger zitierten Urteil vom 18. Februar 1983 (– 4 C 18.81 –, BVerwGE 67, 23 = DVBl. 1983, 886 = NJW 1983, 2713 = BRS 40 Nr. 64; dort Rdnr. 20 f.) zur Gebietsverträglichkeit privater Windenergieanlagen unter anderem das Folgende ausgeführt:

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, dass Lage, Größe und Zuschnitt des Baugrundstücks wie überhaupt der Grundstücke des Baugebiets entscheidend dafür sind, ob eine Windenergieanlage als Nebenanlage der Eigenart des Baugebiets im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO wi-

derspricht oder nicht. Die „Weiträumigkeit“ oder „Dichte“ der Bebauung ist eine Eigenart des Baugebiets im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO, die gerade für die Zulässigkeit einer Windenergieanlage als Nebenanlage von entscheidender Bedeutung ist. Ein Gebiet, das so „weiträumig“, so „aufglockert“ bebaut ist, dass auf jedem Grundstück eine Windenergieanlage aufgestellt werden kann, ohne dass dadurch auf Nachbargrundstücken die Aufstellung sinnvoll zu betreibender Windenergieanlagen beeinträchtigt würde und ohne dass der Betrieb solcher Anlagen durch die Bebauung und den Bewuchs der Nachbargrundstücke behindert werden könnte, hat eine die Zulässigkeit von Windenergieanlagen

als Nebenanlagen begünstigende Eigenart. Im Anwendungsbereich des § 30 BBauG ist entscheidend, dass das Gebiet nur nach Maßgabe der Festsetzungen – zum Beispiel über das zulässige Maß der Nutzung, über die Mindestgröße von Baugrundstücken und über die überbaubaren Grundstücksflächen – bebaut werden darf. Andererseits hat ein dicht bebautes Gebiet mit kleinen Grundstücken, einer hohen Grundflächenzahl und einer großen überbaubaren Grundstücksfläche, wie zum Beispiel eine Reihenhaussiedlung oder ein Gebiet mit sogenannter Teppichhausbauweise, eine die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließende Eigenart. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es eine breite Skala von mehr

oder weniger „weiträumig“ oder „eng“ bebauten oder bebaubaren Gebieten, für die sich nicht auf den ersten Blick bejahen oder verneinen lässt, ob Windenergieanlagen ihrer Eigenart widersprechen.

§ 14 BauNVO geht – übrigens ebenso wie § 30 BBauG – nicht davon aus, dass Anlagen unzulässig sind, die nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sondern davon, dass Anlagen zulässig sind, die der Eigenart des Baugebiets beziehungsweise den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Das Bebauungsrecht nimmt es hin, dass auch solche Anlagen errichtet werden können, an die der Plangeber möglicherweise nicht gedacht hat, die aber nicht den Grad des Widerspruchs zur Plankonzeption erreichen und deswegen dieser nicht, wahrhaft widersprechen. Ein Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets muss nicht bereits dann gegeben sein, wenn die abstrakte Möglichkeit besteht, dass auf benachbarten Grundstücken Nebenanlagen gleicher Art errichtet werden, und nicht auszuschließen ist, dass die Anlagen sich gegenseitig behindern können. Wechselseitige Behinderungen von Windenergieanlagen können – wovon auch das Berufungsgericht ausgeht – nicht nur durch große Abstände der Anlagen voneinander, sondern auch durch versetzte Anordnung der Standorte in Bezug auf die Hauptwindrichtungen, durch unterschiedliche Nabenhöhe, durch vertikale oder horizontale Anordnung der Rotornabe sowie durch Verminderung des Rotordurchmessers vermieden oder wesentlich vermindert werden. In einem Gebiet, in dem nicht wegen der Dichte der Bebauung von vornherein die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, muss auch im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO davon ausgegangen werden, dass die nachbarliche Abstimmung in Bezug auf Standorte, Nabenhöhen und sonstige Faktoren im allgemeinen geeignet ist, Konflikte auszuräumen; dies liegt schon im Eigeninteresse der jeweiligen an der Nutzung der Windenergie interessierten Grundstückseigentümer. Wenn danach Konflikte gleichwohl nicht auszuräumen sind, bietet § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ein Instrument, die Errichtung einer Anlage im Einzelfall zu verhindern oder durch bauaufsichtliche Auflagen Einfluss auf Standort, Anordnung und Abmessungen der Anlage zu nehmen.

Hervorzuheben ist mithin, dass eine Nutzung nicht allein ob ihrer Neuheit (eher) als gebietswidrig anzusehen ist und dass sie dem Gebietscharakter „wahrhaft“ widersprechen muss, soll § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO nicht zu ihrem Vorteil eingreifen. Dafür sind unter anderem der Grundstückszuschnitt sowie die dort anzutreffenden Nutzungen maßgeblich.

Danach unterliegt es keinem vernünftigen Zweifel, dass eine dermaßen untergeordnete Anlage, welche noch nicht einmal das Dach des Wohnhauses, sondern nur den halben Dachbereich eines Nebengebäudes von 6 x 5,5 Metern Grundfläche in Anspruch nimmt und ausschließlich dazu dient, einen Beitrag zur Warmwasseraufbereitung für das eigene

### **Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stadtdirektor a.D., Hannover**

Im reinen Wohngebiet sind gem. § 3 der Baunutzungsverordnung gewerbliche Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig, und auch nur dann, wenn sie der Gebietsversorgung dienen. Was bedeutet dies für Solaranlagen?

Vorweg: Ich bin ein Gegner reiner Wohngebiete. Sie sind zu unflexibel gegenüber Nutzungsänderungen, auch denjenigen, die sinnvoll sind, etwa Heimarbeit, betreutes Wohnen (David, Nachrichten des Niedersächsischen Städtetages 2008, S. 204).

Im vorliegenden Fall kollidiert das Vorhaben nicht mit dem Ausschluss gewerblicher Nutzungen im reinen Wohngebiet, weil die Solaranlage nur der Warmwasserversorgung auf dem eigenen Grundstück dient.

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Solaranlage der Erzeugung von elektrischer Energie dient? In der Sache selbst dürfte unstrittig sein, dass die städtebaulichen Belange nicht zwischen Fotovoltaik und Solaranlage für die Warmwasseraufbereitung unterscheiden. Nach städtebaulichen Maßstäben, also in der Regel aus der „Vogelperspektive“ sind Unterschiede nicht erkennbar. Indes erfolgt die Strom einspeisung ins Netz, dient nicht der Eigenversorgung und ist gewerbliche Tätigkeit. Denkbar ist es, der Fiktion in § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu folgen, wonach die Netzeinspeisung die Eigenversorgung nicht ausschließt. Dies würde die städtebauliche Irrelevanz der Unterscheidung zwischen „Wärme“ und „Strom“ bekräftigen. Allerdings will der Gesetzgeber auf diese denkbare Entwicklung der Rechtsprechung nicht verlassen und auf Nummer Sicher gehen. Ein Jahr nach Inkrafttreten der BauGB-Klimanovelle liegt nun der Kabinettsentwurf der Städtebaurechtsnovelle 2012 vor. Im Zuge der Fortentwicklung des BauGB und der BauNVO ist in Bezug auf Fotovoltaik-Anlagen folgende Regelung vorgesehen:

„Soweit baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden nicht bereits nach §§ 2 bis 13 BauNVO zulässig sind, gelten sie auch dann als Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.“

Auf das Merkmal der funktionellen Unterordnung soll dabei verzichtet werden, allerdings dürfen die Anlagen in ihrer Größe nicht über die Dachfläche oder die Wandfläche der Gebäude hinausgehen. Vorgesehen ist darüber hinaus, im Bebauungsplan die Möglichkeit zu schaffen, solche Anlagen auszuschließen.

Wohnhaus zu leisten, weder gewerblichen Zwecken dient noch dem Rahmen „reinen Wohnens“ wahrhaft widerspricht. Es soll nicht (mit Dritten) Handel mit dem erzeugten Produkt (Warmwasser und nicht einzuspeisender Strom) getrieben werden. Von der Anlage begünstigt ist objektiv, aber auch deutlich erkennbar allein die Wohnnutzung dieses einen Grundstücks. Dieser soll die Möglichkeit geboten werden, mit einem bescheidenen Beitrag zur Klimaförderung ebenso bescheidenen Umfangs etwas Warmwasser herzustellen. Das Wohngebiet wird durch diese vier Platten nicht einmal annähernd optisch dominiert. Das gilt selbst dann, wenn man sich vorstellte, das Beispiel der Belgeladenen machte Schule. Insofern ist dies ohne Weiteres einem kleinen (ebenfalls, dafür aber rundherum spiegelnden) Gewächshaus zu vergleichen, dessen Errichtung ebenfalls die Eigenart eines reinen Wohngebiets nicht, jedenfalls nicht zwingend widerspricht (vgl. Ernst/Zinkahn/ Bielenberg, § 14 BauNVO Rdnr. 19).

Keinen ernstlichen Zweifeln im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO unterliegt die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das angegriffene Vorhaben nicht rücksichtslos ist. Es trifft zwar zu, dass Blendwirkungen eines Daches ein Ausmaß erreichen können, das den Nachbarn zur Abwehr berechtigt (vgl. Bad.-Württ. VGH, Urteil vom 19.7.2007 – 3 S 1654/06 –, BauR 2007, 1865). Dabei ist aber in Blick zu nehmen, inwieweit die angegriffene Maßnahme sozialadäquat und ortsüblich ist

und ob dem Nachbarn Möglichkeiten zu sogenannter architektonischer Selbsthilfe möglich ist. Denn § 15 Abs. 1 BauNVO verpflichtet zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der vom Kläger in der Antragsbegründungsschrift eingenommene Standpunkt, ihm könne derlei nicht angesonnen werden, trifft nicht zu. Denn im Einzelfall ist abzuwägen, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und was dem Rücksichtnahmeverpflichteten zuzumuten ist; auch jenen treffen Pflichten, unter anderem die, zumutbare Gegenmaßnahmen zu ergreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1993 – 4 C 5.93 – UPR 1994, 148 = BauR 1994, 354 = NVwZ 1994, 686 = BRS 55 Nr. 168).

**Daraus ergibt sich hier:**

Die Anlage ist sozialadäquat. Die Nachtragsbaugenehmigung trifft noch dazu ausreichende Vorkehrungen. Sie enthält die Bestimmung:

„Der Neigungswinkel der Solaranlage auf dem Dach des Gartenhauses ist wie in den Zeichnungen dargestellt einzurichten. Eine Veränderung der Neigung ist nicht zulässig.“

Die mit dem Genehmigungsstempel versehene Bauzeichnung zeigt: Die Kollektoren dürfen eine Neigung von etwa 30 Grad erreichen. Es bedarf keines Gutachtens, um annehmen zu können, dass damit seltenen Umfangs, wenn überhaupt Blendwirkungen auf dem klägerischen Grundstück entstehen können. Nicht immer scheint die Sonne. Ist es so, fallen Morgen- und Abendsonne angesichts der

Himmelsrichtungen – beide Grundstücke liegen genau nordsüdlich nebeneinander – in Winkeln ein, welche die Blendwirkung an allen klägerischen Gebäuden vorbei nach Westen bzw. Osten lenken. Die Vormittags-sonne steht selbst im Winter schon so hoch, dass die Blendung weit eher zum Himmel denn zum klägerischen Grundstück leitet. Von einer Blendwirkung im eigentlichen Sinn kann diesen zufolge keine Rede sein. Die Platten mögen in der Sonne je nach ihrem Stand mal mehr, mal weniger glänzen. Dem lässt sich jedoch mit Änderung der Sitzrichtung, kurzzeitigen Rückzug in das Haus, einen Schirm usw., also ohne sonderlichen und damit mit einem Aufwand begegnen, der einem Nachbarn zuzumuten ist.

Eine Pflicht, den Vorhabenbedingt zu erwartenden Sonneneinstrahlungen durch Sachverständigengutachten nachzugehen, bestand nicht. Nach den zitierten, vom Kläger selbst veranlassten Fotos bestand dazu kein ausreichender Anlass. Diese auf § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO abzielende (Aufklärungs-)Rüge führt zudem schon deshalb nicht zur Zulassung der Berufung, weil es der schon im ersten Rechtszug anwaltlich vertretene Kläger unterlassen hat, insoweit einen Beweisantrag zu stellen. Wer es im ersten Rechtszug unterlässt zu beantragen, bestimmten Tatsachen durch Beweiserhebung nachzugehen, kann nicht rügen, das Verwaltungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.2.1993 – 2 C 14.91 – DVBl. 1993, 955).

# Vergnügungssteuer

**1.**

Die Gemeinde ist berechtigt, in der Vergnügungssteuersatzung den Steuerpflichtigen zu verpflichten, dass der Anmeldung zur Automatenbesteuerung Zählwerksausdrucke beizufügen sind.

**2.**

Im Falle der Schätzung ist die Rechtmäßigkeit eines Schätzungsbescheides nicht davon abhängig, dass das Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Liegt eine „Schätzungslage“ vor, so wird die Schätzung nicht dadurch rechtswidrig, dass der Steuerpflichtige nachträglich seiner Mitwirkungspflicht nachkommt und die zutreffenden Angaben macht (nicht amtliche Leitsätze).

VG Lüneburg, Urteil vom 31.8.2012, Az.: 2 A 330/11.

**Zum Sachverhalt:**

Der Kläger ist gewerblicher Spielautomatenaufsteller und betreibt im Gebiet der Beklagten mehrere Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten. Die Beklagte erhebt für ihr Gebiet Vergnügungssteuer u. a. für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten u.a. in Spielhallen und Gaststätten. Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung hat der Steuerschuldner innerhalb von

10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Einzelheiten regelt die Satzung in § 10 Abs. 4. Nach § 10 Abs. 8 der Satzung kann die Beklagte von der Möglichkeit der Schätzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen, wenn der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt.

Nachdem der Kläger für den Zeitraum Juli 2011 Berechnungen ohne Zählwerksausdrucke vorgelegt hatte, forderte die Beklagte ihn mit Schreiben vom 27. Juli 2011 auf, diese nachzureichen. Daraufhin teilte der Kläger mit Schreiben vom 10. August und 13. Oktober 2011 mit, dass Zählwerksausdrucke nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, da die Geräte seit Jahren elektronisch ausgelesen würden. Von ihm würden keine entsprechenden Ausdrucke in Papierform erstellt. Selbst wenn die Satzung solche Ausdruckstreifen vorsehe, werde die Vorschrift sicherlich rechtswidrig seien. Sie stelle eine unzulässige Dauerbetriebsprüfung dar.

Mit hier angefochtenem Bescheid vom 26. Oktober 2011 schätzte die Beklagte die Vergnü-

gungssteuer für den Zeitraum 1. Mai 2011 bis 30. September 2011, weil der Kläger keine vollständige Vergnügungssteueranmeldung abgegeben habe. Hierzu gehöre auch der Zählwerksausdruck. Die Schätzung erfolge anhand eines durchschnittlichen Einzelspielergebnisses einer vergleichbaren Spielhalle.

**Aus den Gründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger ist zu Recht in dem angefochtenen Bescheid zur Zahlung von Vergnügungssteuern für die von ihm betriebenen Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten im Satzungsbereich der Beklagten im Wege der Schätzung herangezogen worden.

1. Gegenüber der Forderung der Beklagten zur Überprüfung der Umsätze Zählwerksausdrucke zu erhalten, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Diese Forderung findet ihre rechtliche Grundlage in § 10 Abs. 4 der Satzung, die wiederum eine rechtlich zulässige Umsetzung von § 13 Abs. 1 Nr. 8 Spielverordnung – SpielV – darstellt. Danach darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die nach § 33 c Abs. 1 Satz 2 Gewerbeordnung i.V.m. § 11 SpielV für die Zulassung der Bauart von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zuständig ist, die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen,

wenn das Spielgerät eine Kontrolleinrichtung beinhaltet, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseninhalt zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst. In der „Technischen Richtlinie zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführbarkeit der Bauprüfung von Geldspielgeräten“ – Version 4.1 vom 21. April 2009 – heißt es unter 3.5, dass die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8 geforderte Kontrolleinrichtung die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 überwacht und Daten zur Dokumentation für die steuerlichen Erhebungen bereitstellt. Der schriftliche Zählwerksausdruck stellt die Dokumentation dieser Kontrolleinrichtung dar und soll den manipulationssicheren Nachweis erbringen, dass das jeweilige Spielgerät und alle im Spielgerät ablaufenden Vorgänge, die für die Umsatz- und Vergünstigungssteuerabrechnung erforderlich sind, korrekt erfasst worden sind. Der Einwand einer „unzulässigen Dauerbetriebsprüfung“ liegt neben der Sache.

2. Gegen die von der Beklagten vorgenommene Schätzung sind ebenfalls keine rechtlichen Einwände zu erheben. Wie bereits ausgeführt, hat der Kläger seine Steuererklärung nicht vollständig abgegeben, da er die in § 10 Abs. 4 der Satzung geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat. Die Beklagte hat von dem ihr in dem Fall eingeräumten Ermessen, die Bemessungsgrundlage zu schätzen, fehlerfrei Gebrauch gemacht. Die Kammer hat die bei einer Schätzung zu beachtenden Grundsätze gegenüber dem Kläger bereits in mehreren rechtskräftigen Entscheidungen dargelegt (Urteile vom 6. 6. 2011 – 2 A 72/10 und 2 A 73/10; Urteil vom 27. 10. 2011 – 2 A 333/10 –). Hierauf wird Bezug genommen. Das vorliegende Verfahren gibt keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen abzuwei-

chen. Im vorliegenden Verfahren ist der Kläger weder seiner Verpflichtung nachgekommen, eine vollständige Steuererklärung vorzulegen, noch hat er Unterlagen vorgelegt, die die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Schätzung in Frage stellen könnten. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, also der 26. Oktober 2011. Zu Recht weist die Beklagte drauf hin, dass die zu dem Zeitpunkt vorgelegten handschriftlichen Auslesungen weder vollständig noch manipulationssicher sind. Die daraufhin vorgenommene Schätzung anhand der Einzelergebnisse einer benachbarten Spielhalle, die sich unwidersprochen quasi in Sichtweite zur klägerischen Spielhalle befinden und einen vergleichbaren Spielgerätebesatz aufweisen soll (Schriftsatz der Beklagten vom 11.1. 2012), ist von dem Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt worden. Die Angaben des Klägers in dem von ihm herangezogenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind in dem rechtskräftigen Urteil der Kammer vom 27. Oktober 2011 (2 A 333/10) gerade nicht als ausreichend angesehen worden.

Die erstmals zur mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 28. August 2012 vorgelegten Unterlagen rechtfertigen keine andere Entscheidung. Denn – wie bereits im rechtskräftigen Urteil vom 6. Juni 2011 (2 A 73/10) im Einzelnen ausgeführt – ist die Rechtmäßigkeit eines Schätzungsbescheides nicht davon abhängig, dass das Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Das ist allenfalls zufällig der Fall. Ein Schätzungsbescheid ist vielmehr immer dann rechtmäßig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 162 AO vorliegen – was wie bereits ausgeführt der Fall ist – und das Ergebnis der Schätzung sich als schlüssig, wirtschaftlich vernünftig und möglich darstellt, wenn auch an der

oberen Grenze des Schätzungsrahmens. Rechtswidrig ist eine Schätzung erst dann, wenn sie diesen Rahmen verlässt (Pahlke/König, Abgabenordnung, Kommentar, 2. Auflage 2009, § 162 Rdn. 124 f).

### Anmerkung:

Nach § 11 Abs. 1 Ziffer 4 NKAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung kann die Steuer geschätzt werden, wenn der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und die Grundlagen der Besteuerung nicht mitteilt.

Die Schätzung ist eine schlüssige, wirtschaftlich vernünftige, mögliche und sich innerhalb der Grenzen des Schätzungsrahmens bewegendende Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Es ist möglich, einen Unsicherheitszuschlag zu erheben, denn die Vernachlässigung der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen darf nicht dazu führen, dass der Nachlässige einen Vorteil gegenüber demjenigen erlangt, der seiner Mitwirkungspflicht nachkommt (VG Dresden, Beschluss vom 31.1.2008, Az.: 2 K 942/07 – juris –).

Ein Druckzuschlag, um den Pflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zu bewegen, ist jedoch unzulässig.

Der Schätzungsgrund und das Schätzungsergebnis sind zu begründen (§ 121 Abs. 1 AO). Vor Erlass des Schätzungsbescheides ist der Steuerpflichtige in der Regel anzuhören. Schließlich wird die Schätzung nicht dadurch hinfällig, dass der Steuerpflichtige die Mitwirkungshandlung nachholt, es sei denn, der Steuerbescheid ist als vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassen worden (Sauthoff in Driehaus, NKAG, § 12 Rn., 24 a).

Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stadtdirektor a.D., Hannover.

## PERSONALIEN

Am 1. Oktober 2012 konnte der Vizepräsident a. D. des Niedersächsischen Landtages, **Ulrich Biel**, seinen 65. Geburtstag feiern.

Ebenfalls zum 65. Mal jährte sich am 4. Oktober 2012 der Geburtstag des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung **Gert Lindemann**.

**Karl-Heinz Bley MdL** blickte ab dem 6. Oktober 2012 auf 60 Lebensjahre zurück.

In Wunstorf kann Bürgermeister **Rolf-Axel Eberhardt** seit dem 8. Oktober 2012, ebenfalls 60 Lebensjahre vorweisen.

Kaum war der Stoppelmarkt 2012 in Vechta vorbei, kam das nächste Ereignis auf Bürgermeister **Helmut Gels** zu, konnte auch er am 8. Oktober 2012 seinen 60sten Geburtstag feiern.

Auch im Niedersächsischen Landtag gab es am 8. Oktober 2012 Grund zum Feiern, Anlass dafür war der Geburtstag von **Gabriela König MdL**.

Am 10. Oktober 2012 vollendete auch Staatssekretär a. D. **Prof. Dr. Lothar Hageböiling** sein 60. Lebensjahr. Herr Dr. Hageböiling war seit 2003 zunächst Staatssekretär im Niedersächsischen Finanzministerium, ab 2006 Chef der Staatskanzlei, bis er 2010 dem Bundespräsidenten Wulff nach Berlin folgte und Chef des Bundespräsidialamtes wurde.

Im Niedersächsischen Landtag gibt es am 23. Oktober 2012 noch einmal einen Grund zum Feiern, **Ulrich Watermann MdL** begeht seinen 55. Geburtstag.

Ebenfalls den 55. Geburtstag, ebenfalls Niedersächsischer Landtag, auch **Enno Hagenah MdL** hat Anlass zum Feiern, allerdings erst am 31. Oktober 2012.

Schon am 26. Mai 2012 hat die Bürgermeisterin der Stadt Vienenburg geheiratet: Sie heißt jetzt **Astrid Salle-Eitner**.

Kurz vor Ende seines 81. Lebensjahres verstarb am 12. September 2012 Nienburgs langjähriger Stadtdirektor **Heinz Intemann OBE**.

# Kaiserringverleihung 2012

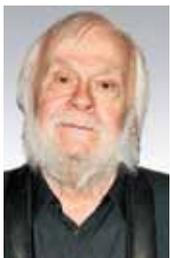
an John Baldessari am 6. Oktober 2012 in  
der Kaiserpfalz zu Goslar

Seit 1975 verleiht die Stadt Goslar im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung des Rates der Stadt Goslar den Kaiserring.

Namenhafte Künstler wie Henry Moore, Max Ernst, Alexander Calder, Victor Vasarely, Joseph Beuys, Richard Serra, Max Bill, Günther Uecker, Willem de Kooning, Eduardo Chillida, Georg Baselitz, Christo, Gerhard Richter, Mario Merz, Anselm Kiefer, Nam June Paik, Rebecca Horn, Roman Opalka, Bernd & Hilla Becher, Cy Twombly, Dani Karavan, Franz Gertsch, Ilya Kabakov, Cindy Sherman, Sigmar Polke, Christian Boltanski, Jenny Holzer, William Kentridge, Katharina Sieverding, Robert Longo, Jörg Immendorff, Matthew Barney, Andreas Gursky, Bridget Riley, David Lynch und Rosemarie Trockel haben die Goslarer Auszeichnung gern entgegengenommen und sich sehr häufig konkret mit der Stadt und ihrem Wesen beschäftigt.

## John Baldessari

1970 ist ein denkwürdiges Jahr im künstlerischen Leben des 1931 geborenen Amerikaners John Baldessari. Der Künstler beschließt, alle Werke



John Baldessari

zu verbrennen, die er in der Vergangenheit bis 1967 gemalt hat. Der „Cremation Act“ wird von ihm am 10. August in der Zeitung „San Diego Union“ annonciert. Die Asche seiner verbrannten Bilder sammelt er wie bei

einem konventionellen Begräbnis in einer Urne. Sie dient ihm auf paradoxe Weise als Memorial: um ihn daran zu erinnern, wie er als Künstler nicht mehr tätig sein will.

Allerdings ist ihm die Malerei schon früher fragwürdig geworden. Bereits in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre beginnt er mit der Foto/Text Serie „National City“ (1966 bis 1968), zu deren Protagonisten er seine südlich von San Diego gelegene Heimatstadt macht. Dort ist Baldessari als Sohn eines Südtirolers und einer Dänin zur



## Stadt Goslar

Welt gekommen, dort lebt und arbeitet er als Maler und Lehrer. Zu dieser Zeit glaubt er, nie mehr aus National City heraus zukommen, und will in seinen Bildern den Leuten zeigen, wie es dort ist, „mit der Idee, dass Wahrheit schön ist, egal wie hässlich sie ist.“

Die berühmt gewordene Serie zeigt bewusst kunstlose und lakonische Bilder der Stadt, oft aus dem Auto heraus fotografiert. Die Aufnahmen zieht der Künstler nicht auf standardisiertem Fotopapier ab, sondern belichtet sie auf silberbeschichteten Leinwänden. Unter den Bildern nennen schlichte schwarzen Versalien, von einem Plakatmaler ausgeführt, Motiv und Ort der Aufnahme. Natürlich zeigt Baldessari mit diesem Werk nicht nur, wie es in National City „ist“, sondern thematisiert zugleich das Verhältnis von Fotografie und Malerei, Text und Bild, Auftragsarbeit und Autorschaft.

Dreißig Jahre später besucht der Künstler erneut die Städte und Orte, die er in den sechziger Jahren foto-

grafierte hat, und nimmt sie noch einmal auf. In der Differenz zwischen den frühen und späten Bildern wird Geschichte sichtbar, das Verstreichen von Zeit, aber auch eine Art immer gleicher, kapitalistisch geprägter Physiognomie der Stadt, die National City zum ironischen Klischee der „All American City“ macht.

In den sechziger und siebziger Jahren entstehen Bild- und Werkserien, die heute zu den Inkunabeln jener Zeit gehören, darunter das Versprechen, „Ich werde keine langweilige Kunst mehr machen“, aufgeschrieben wie die Strafarbeit eines Schülers. Auch wenn der Künstler durch diese Arbeiten heute manchem als „Doyen der Konzeptkunst“ erscheint – so der Titel eines Filmporträts des Künstlers – ist das Etikett problematisch. Zwar hat Baldessari immer eine analytische Kunst praktiziert, aber ein kanonischer Konzeptkünstler ist er trotzdem nie gewesen. Er ist zu unabhängig und experimentierfreudig, um sich von einer Bewegung vereinnahmen zu lassen.

Nirgends wird das deutlicher als auf einem Videoband aus dem Jahre 1972. Da singt John Baldessari zu ebenso populären wie ausgeleiteten Melodien die berühmten Thesen zur Konzept-

kunst, die sein von ihm im Übrigen sehr geschätzter Künstlerkollege Sol Lewitt formuliert hat, und gibt so ihren missionarischen Anspruch der Lächerlichkeit preis.

Auch in den letzten dreißig Jahren hat der Künstler ein außerordentliches Werk geschaffen, in dem er Schrift, Fotografie und Malerei ebenso ironisch und witzig wie klug und analytisch miteinander verbindet. Ob er dabei bestimmte Partien seiner Aufnahmen mit Farbe übermalt oder wie

in den „Elbow Series“ und „Tetrad Series“ der 1990er Jahre quadratische Bild- und Textelemente zu heterogenen Sequenzen zusammenschließt, stets scheint in den Bildern verborgener Sinn auf. Er manifestiert sich als weltliche Epiphanie, die uns urplötzlich das Wesen von Mensch, Ding und Wirklichkeit enthüllt.

Der bereits in der Vergangenheit verschiedentlich geehrte John Baldessari wird für sein komplexes und innovatives künstlerisches Werk mit dem

renommierten Goslarer Kaiserring 2012 ausgezeichnet.

Die Ausstellung im Mönchehaus Museum, welche die Ehrung begleitet, zeigt das Werk der letzten drei Jahrzehnte in zahlreichen bis in die aktuelle Gegenwart reichenden Beispielen. Sie möchte so die Aufmerksamkeit der Besucher nicht nur auf die Staunen machende Vielfalt seines Oeuvres lenken, sondern auch auf die anhaltende künstlerische Schaffenskraft von John Baldessari.

## SCHRIFTTUM

### Das behördliche Disziplinarverfahren

von Professor Dr. Frank Bieler, Braunschweig, und Otto Lukat, Bürgermeister der Stadt Uelzen

4., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, 144 Seiten, kartoniert, 19,80 Euro, ISBN 978 3 503 13834 0  
ERICH SCHMIDT VERLAG

Mehr Orientierung im Disziplinarrecht!

Mit dem vorliegenden Buch geben die Verfasser dem Leser einen Leitfaden und eine Checkliste für die Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach Maßgabe der Disziplinarverordnungen des Bundes und aller Bundesländer an die Hand. Hierbei werden die einzelnen Verfahrensschritte geordnet dargestellt und die Notwendigkeiten bei ihrer Durchführung behandelt.

Die Verfasser, die über langjährige praktische Erfahrungen verfügen und auch aktuell mit Fragen der Durchführung von Disziplinarverfahren und des Disziplinarrechts befasst sind, überfrachten die Darstellung nicht mit unübersichtlichen Einzelheiten. Sie zeigen vielmehr einen klaren Weg in der Behandlung von Disziplinarfällen. Dank graphischer Unterstützung wird dabei der zeitliche Ablauf verdeutlicht und die Möglichkeit eröffnet, ein Verfahren zielgerichtet zu planen.

Mustertexte unterstützen den Leser zusätzlich in der täglichen Praxis.

### Denkmalschutzgesetz

Hans Karsten Schmaltz/Reinald Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

2., völlig neu bearbeitete Auflage, 2012, XVIII, 298 Seiten, gebunden 75 Euro, ISBN: 978-3-406-63390-4, Verlag C.H.Beck

Denkmalschutz und Eigentumsgrundrecht stehen in einem ständigen Spannungsverhältnis. Angesichts der zumeist zu knappen Mittel der öffentlichen Hand werden die Belange des Denkmalschutzes von den Eigentümern häufig als Investitionshindernis betrachtet. In jüngerer Zeit sind durch die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie neue Konfliktslagen hinzugekommen.

Der Kommentar erläutert die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes aus neutraler wissenschaftlicher Warte, ohne die Belange des Kulturstaates oder der Privaten in den Vordergrund zu rücken.

Berücksichtigt sind sowohl die zahlreichen Bezüge des Denkmalschutzes zu anderen Rechtsmaterien, insbesondere zum Bauordnungs- und

Bauplanungsrecht und zum Naturschutz. Zudem finden sich Hinweise auf die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften über Denkmale.

In die Neuauflage wurde bereits die umfangreiche Denkmalschutznovelle vom 26. Mai 2011 eingearbeitet. Rechtsprechung und Literatur sind bis Herbst 2011 ausgewertet.

Das Werk wendet sich an Richter, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Haus- und Grundstückseigentümer.

### Raumordnungsgesetz

Schumacher/Werk/Albrecht

Kommentar

2. Auflage 2012, Kartoniert, 260 Seiten, Format: 16,5 cm x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0857-1

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

In dem Kommentar werden die Allgemeinen Vorschriften zur Raumordnung – Aufgabe, Leitvorstellung, Grundsätze und Begriffsbestimmungen –, die Raumordnung in den Ländern – Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die Raumordnerische Zusammenarbeit –, die Raumordnung im Bund – die Beteiligung bei der Aufstellung, die Planerhaltung und die Zielabweichung bei Raumordnungsplänen des Bundes, die Untersagung raumbedeutsamer Planungen, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen – sowie ergänzende Vorschriften wie die Zusammenarbeit von Bund und Ländern – erläutert.

Der Kommentar hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Thema umfassend und klar verständlich unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen mit dem bisherigen Raumordnungsgesetz und neuer Entwicklungen darzustellen.

Mit diesem Werk können sich insbesondere Träger der Regionalplanungen und Kommunen einen umfassenden Überblick verschaffen.

Die Autoren: Ass. Jur. Jochen Schumacher ist Leiter des interdisziplinären Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, Professor Klaus Werk ist Dozent an der Fachhochschule Wiesbaden-Geisenheim, Dr. jur. Juliane Albrecht ist am Leibniz-Institut für öffentliche Raumentwicklung Dresden tätig, Prof. Dr. jur. Gerold Janssen ist Honorarprofessor an der Technischen Universität Tübingen, Dipl. biol. Anke Schumacher ist am Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen tätig.

### Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

Karl-Heinz de Wall

Kommentar

10. Auflage, 2012, 98 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, 14,80 Euro

ISBN 978-3-8293-1007-9

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Wohl kaum eine andere gesetzliche Neuregelung hat in den letzten Jahren die kommunalpolitischen Diskussionen in Niedersachsen so intensiv geprägt wie das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

Der in 10. Auflage erschienene Kommentar behandelt alle wesentlichen Problemstellungen des Kindertagesstättengesetzes präzise und leicht verständlich. Neuere Entwicklungen wie der Ausbau der Krippenplätze und die Bestrebungen zur Inklusion werden berücksichtigt.

Der Kommentar befasst sich sowohl mit den pädagogischen als auch mit den organisationsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Bestimmungen des Gesetzes. Aktuelle Entwicklungen wie der „Orientierungsplan“ und das Tagesbetreuungs- ausbaugesetz werden angesprochen. Betont praxisnahe Erläuterungen ermöglichen eine ziel- sichere Anwendung der gesetzlichen Regelungen. Der Anhang wurde in seinem fachlichen Teil nochmals aktualisiert und enthält unter anderem die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, Auszüge aus dem SGB VIII und den Orientierungs- plan Bildung und Erziehung in niedersächsischen Kindertagesstätten.

Der Praxis-Kommentar richtet sich an Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Kindertages- stätten, Jugend- und Sozialämter, Wohlfahrts- verbände, kirchliche Einrichtungen, freie Träger, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte, Rechts- anwälte, alle mit Kindererziehung, -betreuung oder -bildung befassten Institutionen und Personen. Selbstverständlich können auch interessierte Eltern großen Nutzen aus dem Kommentar ziehen, wenn sie sich umfassend über die rechtlichen Grundlagen der Arbeit der Kindertagesstätten in Niedersachsen informieren möchten.

Der Autor: Karl-Heinz de Wall, Fachbereichsleiter für berufliche Bildung an einer Kreisvolkshoch- schule, befasst sich seit Jahren mit sozialen Fragestellungen und Entwicklungen

# IHRE SPENDE MACHT UNS MUT

## Die Seenotretter



Finanziert nur  
durch Spenden

Bitte spenden auch Sie!

Spendenkonto 107 2016 | BLZ 290 501 01  
Sparkasse Bremen | [www.seenotretter.de](http://www.seenotretter.de)



Postvertriebsstück 43935  
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.  
NST Nachrichten  
Niedersächsischer Städtetag  
Postfach 1207  
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?  
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-  
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



## Fühlt sich einfach gut an . . . der Bär



Es ist geschafft: der ehrgeizige Umbau des Hotel der Bär ist abgeschlossen!

### Skierlebnis am Wilden Kaiser

Genießen Sie eine Woche Bärenurlaub inklusive

- 7-Tage-Gourmethalbpension sowie
- 6-Tage-Skipass für die SkiWelt  
Wilder Kaiser Brixental

ab € 1.085.– pro Person

„Was will man mehr . . .“

inkl. 3 oder 4 Tage Gourmethalbpension  
(Anreise So - Do oder Do - So),  
eine Flasche österr. Wein am Zimmer sowie  
sämtliche Bärenleistungen

ab € 438.– pro Person

### Weitere interessante Packages

wie Ski-Unlimited oder Pulverschneewochen etc., erfahren Sie auf Anfrage oder auf unserer Homepage.

*Beziehen Sie sich bei Ihrer nächsten Buchung auf diese Anzeige in der Zeitschrift „NST-Nachrichten“ und Sie erhalten während des Aufenthaltes als kleines Dankeschön eine Flasche österreichischen Wein.*



Hotel der Bär · Familie Windisch · Kirchbichl 9 · A-6352 Ellmau am Wilden Kaiser  
Tel. +43 (0) 5358 2395 · info@hotelbaer.com · www.hotelbaer.com